

Mitreden, mitwirken, mitgestalten!



Informationen für
Einrichtungsbeiräte,
Einrichtungssprecher/innen,
Einrichtungsfürsprecher/innen
und alle, die es werden wollen!

Hessisches Landesamt für Gesundheit und
Pflege (HLfGP)

Abteilung VI Pflege / Aufsicht / Förderwesen

Dezernat VI 1 Obere Betreuungs- und
Pflegeaufsicht, Vollzug des Hessischen
Gesetzes über Betreuungs- und
Pflegeleistungen (HGBP)

Tel.: 0611 3259 1541

Fax: 0611 32759 1999

E-Mail: hgbp@hlfgp.hessen.de

www.hlfgp.hessen.de



Sehr geehrte Damen und Herren

es freut mich, dass Sie sich für die Mitwirkung in einer Altenpflegeeinrichtung oder in einer besonderen Wohnform der Eingliederungshilfe interessieren oder bereits als Mitglied eines Einrichtungsbeirats gewählt wurden!

Ich danke Ihnen herzlich für Ihr Engagement.

Sich für das Wohl, die Interessen und die Bedürfnisse von Bewohnerinnen und Bewohnern, die in einer Altenpflegeeinrichtung oder in einer besonderen Wohnform leben, stark zu machen, ist eine sehr wichtige Aufgabe. Selbstbestimmung ist für unsere heutige Gesellschaft ein zentraler Wert, der auch dann nicht an Bedeutung verliert, wenn ein besonderer Pflege- oder Betreuungsbedarf entsteht, der das Leben im eigenen Zuhause nicht länger erlaubt. Deshalb möchte ich Sie ganz ausdrücklich ermutigen, Ihr Leben oder das Leben Ihrer Angehörigen in vielfältiger Weise mitzugestalten. Nehmen Sie Ihre Mitwirkungsrechte wahr und treten Sie miteinander und mit den Leiterinnen und Leitern sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Ihrer Einrichtung in einen Dialog!

Gerade in den Zeiten der Corona-Pandemie ist deutlich geworden, wie bedeutsam soziale Kontakte sind und welche Vereinsamung entstehen kann, wenn diese Kontakte plötzlich nur noch eingeschränkt möglich sind. Umso wichtiger ist es, Kontakte innerhalb und außerhalb des Hauses nun wieder zu pflegen und am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben. Wie Sie Bewohnerinnen und Bewohner darin unterstützen können, ist in dieser Broschüre zur Mitwirkung ausführlich beschrieben. Sie finden auf den folgenden Seiten eine Darstellung der Mitwirkungsrechte und -pflichten, viele Tipps zur Gestaltung der Mitwirkung, das Hessische Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen (HGBP) sowie denjenigen Auszug aus der Ausführungsverordnung zum HGBP, der sich auf die Mitwirkungsrechte bezieht. Als besonderen Service enthält diese Broschüre auch Muster und Vorlagen für die Einrichtungsbeiratsarbeit.

Bei Fragen zur Mitwirkung wenden Sie sich bitte jederzeit an die für Sie zuständigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der Hessischen Betreuungs- und Pflegeaufsicht in den Hessischen Ämtern für Versorgung und Soziales oder an das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege. Die Kontaktdaten und Zuständigkeitsbereiche finden Sie auf den letzten Seiten der Broschüre.

Für Ihre Tätigkeit wünsche ich Ihnen viel Freude und Erfolg!

Regine Bresler
Präsidentin des Hessischen Landesamtes für Gesundheit und Pflege

Inhalt

1. Ihre Möglichkeiten der Mitwirkung	6
2. Aufgaben und Zusammensetzung des Einrichtungsbeirats	7
Was ist ein Einrichtungsbeirat?	
Welche Aufgaben hat der Einrichtungsbeirat?	
Wie groß ist ein Einrichtungsbeirat?	
Wer darf in einem Einrichtungsbeirat mitwirken?	
3. Wahl des Einrichtungsbeirates	8
Wer organisiert die Wahl des Einrichtungsbeirates?	
Wie wird die Wahl durchgeführt?	
Wie wird das Wahlergebnis bekanntgegeben?	
Wie lang ist die Amtszeit als Einrichtungsbeirat?	
Wie kann man in den Einrichtungsbeirat nachrücken?	
Kann man vorzeitig aus dem Amt ausscheiden?	
Wer trägt mögliche Kosten der Wahl?	
4. Arbeitsweise des Einrichtungsbeirats	10
Sitzungen des Einrichtungsbeirats	
Aufgabenverteilung im Einrichtungsbeirat	
Tätigkeitsbericht und Bewohnerversammlung	
5. Acht Tipps für die praktische Arbeit des Einrichtungsbeirats	12
6. Unterstützung für den Einrichtungsbeirat	14
Unterstützung durch die Einrichtung	
Unterstützung durch die Betreuungs- und Pflegeaufsicht	
7. Andere Mitwirkungsformen	15
Einrichtungsfürsprecherin/Einrichtungsfürsprecher	
Ersatzgremium	
Vertrauensfrau in Einrichtungen der Behindertenhilfe	
8. ANHANG	16
<i>Hessisches Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen vom 7. März 2012, zuletzt geändert am 17. September 2024</i>	
ERSTER TEIL – Allgemeine Bestimmungen	17
§ 1 Aufgabe und Ziel	
§ 2 Geltungsbereich	
§ 3 Informationspflichten	
§ 4 Anregungen, Hinweise und Beschwerden	
§ 5 Mitwirkungsrecht von Bewohnerinnen und Bewohnern	
§ 6 Leistungen an die Betreiberin oder den Betreiber und Beschäftigte	
ZWEITER TEIL – Anforderungen an den Betrieb	21
§ 7 Gewaltprävention	
§ 8 Vermeidung freiheitsentziehender Maßnahmen	
§ 9 Anforderungen	
§ 10 Besondere Qualitätsanforderungen für Einrichtungen der Behindertenhilfe	
§ 11 Betriebsaufnahme, Anzeigen	
§ 12 Befreiungen	
§ 13 Dokumentation	

DRITTER TEIL – Prüfung, Mängel	25
§ 14 Prüfung	
§ 15 Mängelbeseitigung	
§ 16 Folgen der Mängelfeststellung	
§ 17 Prüfberichte	
VIERTER TEIL – Untersagung, Ordnungswidrigkeiten	27
§ 18 Beschäftigungsverbot, kommissarische Leitung	
§ 19 Untersagung des Betriebs	
§ 20 Ordnungswidrigkeiten	
FÜNFTER TEIL Arbeitsgemeinschaften und Zuständigkeit	28
§ 21 Arbeitsgemeinschaften	
§ 22 Zuständige Behörden	
SECHSTER TEIL – Schlussbestimmungen	29
§ 23 Erlass von Rechtsverordnungen	
§ 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	
<i>Auszug aus der Ausführungsverordnung zum Hessischen Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen (HGBPAV) vom 29.11.2017, zuletzt geändert am 19.06.2023</i>	
DRITTER TEIL Mitwirkungsrechte	31
§ 22 Aufgaben des Einrichtungsbeirats	
§ 23 Aufgaben der Einrichtungsbetreiberin oder des Einrichtungsbetreibers und der Einrichtungsleitung	
§ 24 Zahl der Mitglieder des Einrichtungsbeirates	
§ 25 Wahlgrundsätze	
§ 26 Wahlberechtigung, Wählbarkeit	
§ 27 Vorbereitung und Durchführung der Wahl	
§ 28 Anzahl der Stimmen, Wahlergebnis	
§ 29 Wahlanfechtung	
§ 30 Amtszeit	
§ 31 Vorzeitige Neuwahl	
§ 32 Erlöschen der Mitgliedschaft, Nachrücken von Ersatzmitgliedern	
§ 33 Geschäftsführung	
§ 34 Kostentragung	
§ 35 Bewohnerversammlung und Tätigkeitsbericht des Einrichtungsbeirates	
§ 36 Einrichtungsfürsprecherin, Einrichtungsfürsprecher und Ersatzgremium	
§ 37 Vertrauensfrau	
Muster und Vorlagen	37
Wahlkalender für die Wahl zum Einrichtungsbeirat	
Mitteilung zur Bildung eines Wahlausschusses	
Bekanntgabe des Wahltermins der Wahl zum Einrichtungsbeirat	
Stimmzettel	
Ergebnis zur Wahl des Einrichtungsbeirates	
Einladung zur nächsten Sitzung des Einrichtungsbeirats	
Protokoll der letzten Sitzung des Einrichtungsbeirates	
Dokumentation von Anfragen, Anregungen oder Beschwerden	
Tätigkeitsbericht des Einrichtungsbeirates	
9. Kontaktdaten der Betreuungs- und Pflegeaufsicht	49

1. Ihre Möglichkeiten der Mitwirkung

Jeder Mensch hat den Wunsch, sein Leben möglichst eigenständig und selbstbestimmt zu führen. Die Möglichkeit, sein Leben zu gestalten, wie man es möchte bzw. es gewohnt ist, ist wichtig für das eigene Wohlbefinden. In einer Pflegeeinrichtung oder einer Einrichtung für Menschen mit einer Behinderung ist das genauso.

Damit sich die Bewohnerinnen und Bewohner in der Einrichtung, in der sie leben, einbringen und mitwirken können, gibt es hierzu rechtliche Vorgaben. Im Hessischen Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen (abgekürzt HGBP) wurden diese Regelungen festgeschrieben.

Wie diese gesetzlichen Regelungen ausgestaltet werden sollen, ist in einer Ausführungsverordnung beschrieben. Neben den Mitwirkungsmöglichkeiten finden sich in dieser Verordnung auch Regelungen zu den Räumlichkeiten und dem Personal einer Einrichtung.

Wichtig für den Einrichtungsbeirat sind insbesondere die Paragraphen 22 bis 37 der Ausführungsverordnung. Nach diesen Vorschriften gibt es verschiedene Möglichkeiten, wie die Mitwirkung in den einzelnen Einrichtungen umgesetzt werden kann. Im Normalfall wird ein sogenannter „Einrichtungsbeirat“ von den Bewohnerinnen und Bewohnern gewählt. Deswegen wird in dieser Broschüre auch hauptsächlich der Einrichtungsbeirat beschrieben.

Es gibt aber noch andere Formen der Mitwirkung.

In kleinen Einrichtungen reicht es zum Beispiel auch aus, eine einzelne Person zu wählen, die dann „Einrichtungssprecher/in“ heißt. Manchmal kann aber ein solcher Einrichtungsbeirat bzw. Einrichtungssprecherin oder Einrichtungssprecher nicht gewählt werden. Dann ist vorgesehen, dass die Aufsichtsbehörde (die Betreuungs- und Pflegeaufsicht) eine „Einrichtungsfürsprecherin“ oder einen „Einrichtungsfürsprecher“ bestellt. In wenigen Fällen kann die Betreuungs- und Pflegeaufsicht auch eine andere Form der Mitwirkung zulassen. Dann spricht man von einem Ersatzgremium.

Zu allen vier Möglichkeiten,

Einrichtungsbeirat

Einrichtungssprecherin / Einrichtungssprecher,

Ersatzgremium,

Einrichtungsfürsprecherin / Einrichtungsfürsprecher,

finden Sie in dieser Broschüre Hinweise und Erläuterungen.

Darüber hinaus sind auf den folgenden Seiten jeweils Paragraphen angegeben, die Ihnen einen Hinweis geben sollen, wo Sie die entsprechende Regelung in der Ausführungsverordnung finden. Den vollständigen Text des Mitwirkungsteils der Ausführungsverordnung finden Sie im Anhang dieser Broschüre.

2. Aufgaben und Zusammensetzung des Einrichtungsbeirats

Was ist ein Einrichtungsbeirat?

Der Einrichtungsbeirat ist vielen Menschen noch unter dem Begriff „Heimbeirat“ bekannt. Seit 2012 wird dieses Gremium in Hessen als Einrichtungsbeirat bezeichnet.

Der Einrichtungsbeirat ist ein Gremium, dessen Mitglieder durch die Bewohnerinnen und Bewohner einer Einrichtung gewählt werden.

Die Bewohnerinnen und Bewohner haben durch den Einrichtungsbeirat ein Mitwirkungsrecht in der Einrichtung. Mitwirkung heißt Mitsprache, aber nicht Mitbestimmung. Das bedeutet, dass der Einrichtungsbeirat vor einer Entscheidung der Einrichtungsleitung umfassend informiert und angehört werden muss. Dadurch hat der Einrichtungsbeirat die Möglichkeit, die Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner einzubringen. Die Entscheidung selbst aber wird von der Einrichtungsleitung bzw. der Einrichtungsbetreiberin oder dem Einrichtungsbetreiber getroffen. Wesentlich ist aber, dass die Einrichtungsleitung qualifiziert auf Vorschläge und Kritik reagieren muss. Das bedeutet, dass der Einrichtungsbeirat das Recht hat innerhalb von sechs Wochen eine Antwort zu bekommen, die erläutert, warum beispielsweise eine Anregung nicht aufgegriffen und umgesetzt wurde. Auch aus diesem Grunde empfiehlt es sich bestimmte Dinge schriftlich der Einrichtungsleitung vorzutragen.

Welche Aufgaben hat der Einrichtungsbeirat?

§ 22

Der Einrichtungsbeirat hat die Aufgabe

1. Maßnahmen, die die Qualität im Bereich der Betreuung oder des Wohnens zum Wohl der Bewohnerschaft verbessern, anzustoßen.
2. Anregungen und Beschwerden von Bewohnerinnen und Bewohnern entgegenzunehmen, mit der Einrichtungsleitung zu besprechen und auf eine Lösung hinzuwirken. Dies beinhaltet ein konkretes Antragsrecht gegenüber der Einrichtungsleitung oder dem Betreiber.
3. neue Bewohnerinnen und Bewohner dabei zu unterstützen, sich in der Einrichtung einzuleben.
4. vor einer Neuwahl des Einrichtungsbeirates rechtzeitig einen Wahlausschuss zu bestellen.
5. ggf. eine Bewohnerversammlung durchzuführen und einen Tätigkeitsbericht zu erstellen.

Konkret wirkt der Einrichtungsbeirat mit bei

1. allgemeinen Fragen die die Unterkunft, die Betreuung, die Verpflegung und die Teilhabe, betreffen (dies beinhaltet auch das grundsätzliche Recht an der Speiseplangestaltung mitzuwirken).
2. Planung und Durchführung von Veranstaltungen sowie der Alltags- und Freizeitgestaltung.
3. Aufstellung oder Änderung der Musterverträge für Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Einrichtungsordnung.
4. Änderung der Entgelte der Einrichtung.
5. Erweiterung oder Einschränkung des Einrichtungsbetriebes oder Zusammenschluss mit anderen Einrichtungen.
6. Änderung der Art und des Zwecks der Einrichtung oder ihrer Teile.
7. umfassenden baulichen Veränderungen oder Instandsetzungsmaßnahmen der Einrichtung.

Wie groß ist ein Einrichtungsbeirat?

§ 24

Die Anzahl der Mitglieder des Einrichtungsbeirates richtet sich nach der Anzahl der Plätze in der Einrichtung:

Bei bis zu 20 Plätzen besteht der Einrichtungsbeirat aus einem Mitglied.

Bei bis zu 50 Plätzen besteht der Einrichtungsbeirat aus 3 Mitgliedern.

Bei bis zu 150 Plätzen besteht der Einrichtungsbeirat aus 5 Mitgliedern.

Bei bis zu 250 Plätzen besteht der Einrichtungsbeirat aus 7 Mitgliedern.

Bei mehr als 250 Plätzen besteht der Einrichtungsbeirat aus 9 Mitgliedern.

Wer darf in einem Einrichtungsbeirat mitwirken?

§ 26

In erster Linie sollen Menschen, die in einer Einrichtung leben, Mitglied in einem Einrichtungsbeirat sein. Leider wird es immer schwieriger, Bewohnerinnen und Bewohner zu finden, die sich bereit erklären, ein solches Ehrenamt zu übernehmen.

Daher gibt es schon seit einigen Jahren die Möglichkeit, auch Personen, die nicht in der Einrichtung leben, in den Einrichtungsbeirat zu wählen. Das können z.B. Angehörige und sonstige Vertrauenspersonen sein oder Mitglieder örtlicher Seniorenvertretungen bzw. örtlicher Behindertenorganisationen.

Personen, die beim Betreiber der Einrichtung beschäftigt sind, können nicht gewählt werden. Das gleiche gilt für Mitarbeitende von Pflegekassen oder anderen Kostenträgern sowie der Betreuungs- und Pflegeaufsicht.

3. Wahl des Einrichtungsbeirates

Wer organisiert die Wahl des Einrichtungsbeirates?

§ 27

Der Einrichtungsbeirat benennt spätestens acht Wochen vor Ablauf seiner Amtszeit einen Wahlausschuss. Dieser besteht aus drei wahlberechtigten Personen, von denen ein Vorsitzender oder eine Vorsitzende bestimmt wird. Sollte kein Einrichtungsbeirat bestehen oder spätestens sechs Wochen vor Ablauf der Amtszeit noch kein Wahlausschuss bestimmt sein, so bestellt die Einrichtungsleitung den Wahlausschuss. Das ist in den letzten Jahren immer häufiger der Fall. Der Wahlausschuss besteht dann häufig aus Mitarbeitenden der Einrichtung.

Wie wird die Wahl durchgeführt?

§ 27

Der Wahlausschuss bestimmt sowohl Ort als auch Zeit der Wahl und muss diese mindestens vier Wochen im Voraus bekanntgeben. Im weiteren Verlauf nimmt der Wahlausschuss die Wahlvorschläge entgegen. Natürlich ist es sinnvoll, die vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten vorher zu fragen, ob sie überhaupt zur Wahl bereitstehen.

Alle Vorschläge werden dann auf einer Liste zusammengefasst und bekanntgegeben.

In jedem Fall sollte die Information über die bevorstehende Wahl an zentraler Stelle in der Einrichtung aus-

gehängt werden, damit auch Angehörige und Besucher diese Information erhalten können. Auch können so beispielsweise die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten vorgestellt werden.

Bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl sind ggf. örtliche Gegebenheiten zu berücksichtigen. In kleineren Einrichtungen reicht oftmals eine Wahlurne im Speisesaal aus, während in größeren Einrichtungen auf jedem Wohnbereich gewählt wird. Der Wahlausschuss kann auch mit der Wahlurne von Zimmer zu Zimmer gehen. Wichtig ist nur, dass jede Bewohnerin und jeder Bewohner allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim wählen kann.

In Einrichtungen bis zu 50 Plätzen kann der Einrichtungsbeirat auf einer Wahlversammlung gewählt werden. Jeder Bewohner/jede Bewohnerin hat so viele Stimmen wie Mitglieder für den Beirat zu wählen sind. Die Kandidatinnen und Kandidaten mit den meisten Stimmen sind gewählt.

Die Einrichtungsleitung muss die Vorbereitung und Durchführung der Wahl unterstützen.

§ 23

Wie wird das Wahlergebnis bekanntgegeben?

§ 28

Der Wahlausschuss zählt die Stimmen aus und erstellt eine Niederschrift.

Das Ergebnis wird dann allen Bewohnerinnen und Bewohnern mitgeteilt. In der Regel geschieht das durch einen Aushang am schwarzen Brett. Natürlich kann man auch jeder Bewohnerin und jedem Bewohner eine schriftliche Mitteilung aufs Zimmer bringen.

Die Kandidatinnen und Kandidaten, die nicht in der Einrichtung wohnen, werden ebenfalls durch den Wahlausschuss über das Wahlergebnis informiert.

Wie lang ist die Amtszeit als Einrichtungsbeirat?

§ 30

Einrichtungsbeiräte in Pflegeeinrichtungen werden alle zwei Jahre gewählt.

In Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen ist das nur alle vier Jahre vorgesehen.

Wie kann man in den Einrichtungsbeirat nachrücken?

§ 32

Kandidatinnen und Kandidaten, die nicht in den Einrichtungsbeirat gewählt werden, rücken in den Einrichtungsbeirat nach, sobald ein gewähltes Mitglied ausscheidet. Man spricht in diesem Fall häufig von einem „Ersatzmitglied“ oder einem „Nachrücker“.

Die Betreuungs- und Pflegeaufsicht empfiehlt zu allen Kandidatinnen und Kandidaten, die nicht gewählt wurden, von Beginn an den Kontakt zu halten und sie zur Mitarbeit einzuladen. Es erleichtert das Nachrücken sehr, wenn die Nachrücker die Arbeit im Einrichtungsbeirat schon verfolgt haben. Gibt es nicht ausreichend Personen, die nachrücken können, besteht die Gefahr, dass der Einrichtungsbeirat unter die gesetzlich vorgesehene Zahl der Mitglieder schrumpft. In diesem Fall sollte der Einrichtungsbeirat oder die zuständige Einrichtungsleitung in Kontakt mit der Betreuungs- und Pflegeaufsicht treten. Gemeinsam wird man dann die Notwendigkeit einer vorzeitigen Neuwahl besprechen.

Kann man vorzeitig aus dem Amt ausscheiden?

§ 32

Jedes Mitglied kann das Amt im Einrichtungsbeirat jederzeit niederlegen. Darüber hinaus kann man die Wählbarkeit verlieren – zum Beispiel, wenn man plötzlich anfängt beim Betreiber zu arbeiten. Dann scheidet man ebenfalls aus dem Amt aus. Eine dritte Möglichkeit besteht darin, dass zwei Drittel der Mitglieder

des Einrichtungsbeirates oder ein Drittel der wahlberechtigten Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtung einem Mitglied das Vertrauen entzieht. Das ist in Hessen aber noch nie passiert.

Wer trägt mögliche Kosten der Wahl?

§ 34

Die Kosten für die Wahl des Einrichtungsbeirates zahlt der Einrichtungsbetreiber.

4. Arbeitsweise des Einrichtungsbeirats

In dem folgenden Abschnitt finden Sie Hinweise und Empfehlungen zur Arbeit im Einrichtungsbeirat. Einige davon ergeben sich aus dem Gesetz oder der Ausführungsverordnung, andere haben sich in der Praxis als sinnvoll bewährt.

Sitzungen des Einrichtungsbeirats

§ 33

Wurde ein neuer Einrichtungsbeirat gewählt, ist es die Aufgabe des Wahlausschusses, spätestens nach zwei Wochen eine erste Sitzung des Einrichtungsbeirates einzuberufen. Hier wird die oder der Vorsitzende und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt.

Es ist empfehlenswert, in regelmäßigen Abständen Sitzungen des Einrichtungsbeirates durchzuführen. Legen Sie am besten einen eigenen Zeitraum fest. Viele Einrichtungsbeiräte in Hessen treffen sich beispielsweise einmal im Monat. So entsteht eine Regelmäßigkeit, die man sich merken kann.

Überlegen Sie auch, ob Sie Unterstützung brauchen. In vielen Fällen gibt es Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bei der Protokollerstellung helfen oder notwendige Informationen vorbereiten.

Zu den weiteren Sitzungen des Einrichtungsbeirats lädt die oder der Vorsitzende ein. Die Einladung muss spätestens sieben Tage vor dem geplanten Termin erfolgen. In der Einladung sollte auch die Tagesordnung stehen. Das sind die Punkte, über die man bei der Sitzung sprechen will.

Überlegen Sie, ob die Einrichtungsleitung an der Sitzung des Einrichtungsbeirats teilnehmen soll. Die Einrichtungsleitung ist verpflichtet, an Sitzungen des Einrichtungsbeirats teilzunehmen, sofern sie ausdrücklich dazu eingeladen wurde. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass der Beirat bestimmt, ob er die Anwesenheit der Einrichtungsleitung benötigt. Auch Bewohnerinnen und Bewohner können an den Sitzungen des Einrichtungsbeirats teilnehmen, wenn die Mitglieder des Einrichtungsbeirats das beschließen.

Die Sitzung wird dann von der oder dem Vorsitzenden geleitet.

Sprechen Sie in jedem Fall bei der ersten Sitzung nicht nur über die Häufigkeit der Sitzungen (Sitzungsturnus), sondern auch über die Vertraulichkeit (siehe Tipp Nr. 5) und die Aufgabenverteilung (siehe. 4.2.)

Zur Nachbereitung der Sitzungen sollten Beschlüsse, Ergebnisse und gegebenenfalls auch Arbeitsaufträge und deren zeitliche Frist in einem Protokoll festgehalten werden. Jedes Mitglied sollte eine Kopie dieses Protokolls erhalten.

Es gibt vier gute Gründe dafür, Wesentliches in einem kurzen Protokoll festzuhalten:

1. Sie können nachlesen, was Sie besprochen und beschlossen haben.
2. Sie informieren so auch diejenigen, die vielleicht verhindert waren.
3. Sie haben eine schöne Möglichkeit, sich bei der nächsten Sitzung Ihr letztes Protokoll nochmals anzusehen und nachzuschauen, ob zwischenzeitlich etwas passiert ist.
4. Sie haben eine schöne Sammlung, die Sie als Grundlage für Ihren Tätigkeitsbericht und die jährliche Bewohnerversammlung nutzen können.
5. Einen Vorschlag wie Sie ein solches Protokoll erstellen können, finden Sie im Anhang.

Aufgabenverteilung im Einrichtungsbeirat

Wichtig ist, dass nicht einer alles machen muss. Im Einrichtungsbeirat sollten die Aufgaben verteilt werden.

Jede und jeder im Einrichtungsbeirat hat besondere Fähigkeiten oder Vorlieben. Es gibt vielleicht jemanden, der gerne neue Bewohnerinnen und Bewohner begrüßt und als Ansprechpartner bereitsteht. Ein Anderer schreibt und organisiert gerne. Sprechen Sie darüber, wer sich was zutraut. Sprechen Sie auch darüber, wer im Haus wohnt und wer nicht. Auch hieraus ergeben sich Dinge, die der eine besser kann als der andere. Naturgemäß ist die oder der Vorsitzende erster Ansprechpartner für die Einrichtungsleitung. Sollten Sie aber festlegen, dass ein Mitglied in einem bestimmten Thema der erste Ansprechpartner sein sollte, ist das auch möglich.

Tätigkeitsbericht und Bewohnerversammlung

§ 35

Der Einrichtungsbeirat soll einmal pro Amtsjahr eine Bewohnerversammlung durchführen. „Soll“ bedeutet folgendes. Die Bewohnerversammlung muss zwar nicht zwingend durchgeführt werden. Wenn Sie diese aber nicht durchführen, sollten Sie die Gründe hierfür sorgfältig abwägen.

Es ist wichtig, dass alle Bewohnerinnen und Bewohner die Möglichkeit haben, sich über die Arbeit des Einrichtungsbeirats zu informieren. Aus diesem Grund sollte man eine solche Versammlung auch durchführen. In dieser Versammlung soll der Einrichtungsbeirat der Bewohnerschaft über seine Arbeit berichten. Ein solcher Bericht sollte auch schriftlich verfasst werden, um ihn beispielsweise durch ein Rundschreiben oder einen Aushang auch denen zur Verfügung zu stellen, die an der Bewohnerversammlung nicht teilnehmen konnten. Spätestens hier ist es von Vorteil, wenn der Einrichtungsbeirat seine Sitzungen protokolliert hat. So kann man gut beschreiben, um welche Themen man sich im vergangenen Jahr gekümmert hat. Sollten Sie hierbei Unterstützung brauchen, sprechen Sie Ihre Einrichtungsleitung an. Gemeinsam wird man eine Lösung finden und eine gelungene Bewohnerversammlung organisieren und durchführen.

5. Acht Tipps für die praktische Arbeit des Einrichtungsbeirats

Einige Tipps für die Arbeit haben wir Ihnen schon in Punkt 4 benannt. Jetzt wollen wir Ihnen noch einige hilfreiche Hinweise geben, die Sie vielleicht einmal in Ihrer nächsten Sitzung besprechen sollten.

TIPP 1: Machen Sie sich im Haus bekannt

Verbinden Sie die Bekanntgabe des Wahlergebnisses z.B. mit Fotos der neuen Mitglieder. Wichtig ist, dass man mit Namen auch ein Gesicht verbinden kann. Dies ist besonders wichtig für jene Mitglieder, die nicht im Haus wohnen.

Sprechen Sie von Zeit zu Zeit die Bewohnerinnen und Bewohner die Ihnen begegnen direkt an. Fragen Sie nach Wünschen, Vorschlägen oder Kritik.

Nutzen Sie Veranstaltungen, um den neuen Einrichtungsbeirat vorzustellen.

Auch gab es schon Einrichtungen, die eine Pressemeldung verfasst haben und in der örtlichen Presse über den neuen Beirat berichtet haben.

Vielleicht gibt es in Ihrem Haus eine Hauszeitung. Dies ist auch eine Möglichkeit, um sich bekannt zu machen.

TIPP 2: Kennen Sie Ihre Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner?

Sie sollten wissen, wer im Haus für was zuständig ist.

Laden Sie sich Ihre Einrichtungsleitung ein. Lassen Sie es sich erklären.

Wer kocht bei uns? Wer ist Pflegedienstleitung? Wer ist für Beschwerden zuständig? Was ist der Unterschied zwischen einer Einrichtungsleitung und einem Geschäftsführer? Wer hat wem was zu sagen?

Seien Sie gewiss: Es gibt keine dummen Fragen.

TIPP3: Hören Sie zu und haben Sie ein offenes Ohr

Wenn Sie in der Einrichtung wohnen, dürfte es Ihnen nicht schwerfallen, mit Ihren Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern ins Gespräch zu kommen. Schwieriger ist es für die Mitglieder, die außerhalb wohnen und nur ab und zu ins Haus kommen.

Nutzen Sie dennoch jedes Gespräch, um zu überlegen, ob der Einrichtungsbeirat weiterhelfen kann, oder ob es ein ganz persönliches Problem ist.

Fragen Sie sich immer, ob es nur einen oder gleich mehrere betrifft.

Ein Beispiel: Das einzelnen ein bestimmtes Gericht mal nicht schmeckt, kennen wir alle aus der eigenen Familie. Wenn es aber gleichzeitig vielen nicht schmeckt, sollte man dies an die Einrichtungsleitung zurückmelden.

Melden Sie aber auch zurück, wenn Ihnen positive Dinge über das Leben im Haus erzählt werden. Jeder, der in Ihrem Haus arbeitet, freut sich über eine solche Rückmeldung.

TIPP 4: Lassen Sie sich nicht vor jeden Karren spannen

Der Einrichtungsbeirat kann nicht jede individuelle Schwierigkeit lösen.

Das Gesetz sieht einen großen Unterschied zwischen individueller und kollektiver Mitwirkung. Der Einrichtungsbeirat übt das kollektive Mitwirkungsrecht aus. Also immer dann, wenn es mehrere betrifft. Es geht also um die Interessen der Bewohnerschaft.

Auch ist der Einrichtungsbeirat nicht der Beschwerdebriefkasten der Einrichtung. Besprechen Sie also mit Ihrer Einrichtungsleitung wie der „richtige Weg“ ist, wenn sich jemand beschweren will. Die Einrichtungsleitung erklärt Ihnen sicherlich wie sie mit Beschwerden umgeht. Faustregel ist: Betrifft es nur eine oder einen, ist Vorsicht geboten. Betrifft es mehrere, sollte man es besprechen.

TIPP 5: Der Einrichtungsbeirat ist kein Marktplatz

Menschen, die sich mit Bitten und Anregungen an den Einrichtungsbeirat wenden, tun dies häufig nur, wenn sie sich sicher sein können, dass ihr Anliegen auch vertraulich behandelt wird. Auch hängt eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Einrichtungsleitung sehr davon ab, dass vertrauliche Informationen nicht am nächsten Tag im ganzen Haus zu einer vermeidbaren Unruhe führen.

Aus diesem Grund sollte der Einrichtungsbeirat möglichst zu Beginn nochmals gemeinsam bekräftigen, dass Informationen, die im Rahmen der Sitzungen ausgetauscht werden vertraulich zu behandeln sind. Das bedeutet, dass nur dann etwas an Dritte weitergeleitet wird, wenn dies gemeinsam vereinbart wurde. Manche Einrichtungsbeiräte tun dies sogar schriftlich. Zumindest im Protokoll sollte festgehalten werden, dass darüber gesprochen wurde.

TIPP 6: Begrüßen Sie neue Bewohnerinnen und Bewohner

Jeder, der im Haus wohnt, kennt die Situation beim Einzug. Gerade die ersten Tage entscheiden sehr darüber, ob man sich im Haus wohlfühlt oder nicht. Hier ist es wichtig auf Menschen zu treffen, die einen verstehen. Aus diesem Grund stellt das Gesetz diese Aufgabe ganz nach vorne. Mitglieder des Einrichtungsbeirates kennen das Haus und vor allem die Situation in den ersten Tagen.

Besprechen Sie, was Sie sich zur Begrüßung wünschen würden bzw. gewünscht haben.

Sie helfen damit nicht nur den neuen Bewohnerinnen und Bewohnern, sondern machen sich auf diese Weise auch Stück für Stück als Einrichtungsbeirat bekannt. Besprechen Sie diese Aufgabe mit Ihrer Einrichtungsleitung. Welche Hilfestellung kann der Einrichtungsbeirat zu diesem Zeitpunkt geben? Wie erfahren Sie, wer neu im Haus ist, bzw. wer zu welchem Zeitpunkt einzieht? Denn in der Regel benötigen Sie den Namen und die Zimmernummer der/des neu eingezogenen Bewohnerin/Bewohners.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen (u.a. EU-Datenschutzgrundverordnung) bestimmt jedoch grundsätzlich die betroffene Person, wer ihre persönlichen Daten erhalten soll. D.h. für die Praxis, dass bereits im Wohn- und Betreuungsvertrag geregelt sein sollte, ob die Bewohnerin/der Bewohner damit einverstanden ist, dass ihre bzw. seine Daten (hier: Name und Zimmernummer) an das Mitwirkungs-gremium weitergegeben werden dürfen. Ähnliche Regelungen gibt es bereits in den Verträgen z.B. zur Weitergabe von Daten an Ärzte. Selbstverständlich hat jede Bewohnerin und jeder Bewohner auch das Recht den Besuch des Einrichtungsbeirats/Einrichtungsfürsprechers abzulehnen.

TIPP 7: Jede Idee ist es wert

Das Leben mit vielen Menschen unter einem Dach ist nicht automatisch abwechslungsreich. Wann immer Sie eine Idee haben – das Gesetz spricht von Anregungen – besprechen Sie diese Idee in Ihren Sitzungen. Lassen Sie sich nicht abschrecken von Argumenten, die lauten: „Das haben wir noch nie so gemacht!“ oder „Das haben wir immer schon so gemacht!“.

Fragen Sie Ihre Mitbewohnerinnen und Mitbewohner, was sie sich für das Leben im Haus wünschen, worauf sie Lust haben, was sie freuen würde. Ihre Einrichtungsleitung, aber auch die Mitarbeitenden der sozialen Betreuung sind dankbar für diese Ideen.

TIPP 8: Man muss nicht alles wissen – aber Wissen schadet auch nicht

Es gibt Angebote, die die Mitglieder von Einrichtungsbeiräten für ihre Aufgabenstellung schulen und Hilfestellung geben.

Dies geht schriftlich – so wie die Broschüre, die sie gerade lesen – es geht aber auch persönlich. So bietet die Betreuungs- und Pflegeaufsicht in bestimmten Regionen Treffen für Einrichtungsbeiräte an.

Hinweise zu diesen Angeboten finden Sie unter:

www.hlfgp.hessen.de

Darüber hinaus bieten einige Fortbildungsträger oder Dachverbände wie Caritas, Diakonie, die Lebenshilfe etc. solche Schulungen an.

Besprechen Sie mit Ihrer Einrichtungsleitung dieses Thema. Wenden Sie sich an Ihre zuständige Betreuungs- und Pflegeaufsicht.

6. Unterstützung für den Einrichtungsbeirat

Der Einrichtungsbeirat muss nicht alles alleine können. Er erhält sowohl Unterstützung von der Einrichtungsleitung als auch durch die Betreuungs- und Pflegeaufsicht. Wie genau diese Unterstützung aussehen kann, wird im Folgenden kurz erklärt.

Unterstützung durch die Einrichtung

§ 23

Einrichtungsbetreiberin oder Einrichtungsbetreiber und Einrichtungsleitung haben die Pflicht, die Bewohnerinnen und Bewohner über die Möglichkeiten ihrer Mitwirkung aufzuklären. Den Mitgliedern des Einrichtungsbeirats soll der Inhalt des HGBP und der Ausführungsverordnung so vermittelt werden, dass sie ihre Aufgaben erfüllen können.

Sprechen Sie Ihre Einrichtungsleitung an, wenn Sie Unterstützung brauchen. Eine gute Zusammenarbeit ist hier im Sinne aller.

Unterstützung durch die Betreuungs- und Pflegeaufsicht

Wenn Sie in der Einrichtung mit einem Problem nicht weiterkommen, können Sie sich auch gerne an die Betreuungs- und Pflegeaufsicht wenden. Die Betreuungs- und Pflegeaufsicht ist in Hessen bei den Hessischen Ämtern für Versorgung und Soziales (früher: Versorgungsamt) angesiedelt. Diese Behörden sind gesetzlich damit beauftragt, Einrichtungsbeiräte zu unterstützen und zu beraten. Dies gilt insbesondere auch für neue Mitglieder oder neu gewählte Beiräte. Die Kontaktdaten der jeweils zuständigen Hessischen Ämter für Versorgung und Soziales finden Sie im Anhang dieser Broschüre. In vielen Regionen in Hessen bieten die Hessischen Ämter für Versorgung und Soziales auch regelmäßige Arbeitskreise für Einrichtungsbeiräte an. Wo in Ihrer Nähe Arbeitskreise angeboten werden, erfahren Sie ebenfalls bei den Hessischen Ämtern für Versorgung und Soziales.

7. Andere Mitwirkungsformen

Einrichtungsfürsprecherin/Einrichtungsfürsprecher

§ 36

Für den Fall, dass eine Einrichtung keinen Einrichtungsbeirat bilden kann, bestellt die Betreuungs- und Pflegeaufsicht eine Einrichtungsfürsprecherin / einen Einrichtungsfürsprecher. Diese Einrichtungsfürsprecherin / dieser Einrichtungsfürsprecher ist ehrenamtlich tätig. Vorschläge für dieses Amt können die Bewohnerinnen und Bewohner machen.

In Pflegeeinrichtungen mit über 70 Plätzen können gegebenenfalls zwei, in Pflegeheimen mit über 150 Plätzen auch drei Einrichtungsfürsprecherinnen oder Einrichtungsfürsprecher bestellt werden. Wenn mehrere Einrichtungsfürsprecherinnen oder Einrichtungsfürsprecher eingesetzt sind, müssen diese ihre Tätigkeiten untereinander klären.

Die Amtszeit einer Einrichtungsfürsprecherin / eines Einrichtungsfürsprechers beträgt zwei Jahre. Danach kann entweder wieder ein Beirat gewählt werden oder die Einrichtungsfürsprecherin / der Einrichtungsfürsprecher wird neu bestellt.

Mit dieser Bestellung werden der Einrichtungsfürsprecherin / dem Einrichtungsfürsprecher die Aufgaben, die sonst ein Einrichtungsbeirat wahrnehmen würde, übertragen.

Der Betreiber der Einrichtung ist verpflichtet, die Bewohnerinnen und Bewohner über die Bestellung zu informieren und der Einrichtungsfürsprecherin / dem Einrichtungsfürsprecher genauso zu unterstützen wie den Einrichtungsbeirat.

Ersatzgremium

§ 36

Die Betreuungs- und Pflegeaufsicht kann auf eine Bestellung eines Einrichtungsfürsprechers oder einer Einrichtungsfürsprecherin verzichten, wenn die Bewohnerinnen und Bewohner eine andere Möglichkeit der Mitwirkung haben. Diese andere Form der Mitwirkung bezeichnet man als Ersatzgremium.

Dies kann beispielsweise ein Angehörigen- und Betreuerbeirat sein. Auch gibt es Einrichtungen, in denen wöchentlich alle Bewohnerinnen und Bewohner zusammenkommen, um die wichtigen Dinge gemeinsam zu besprechen.

Ob tatsächlich die Bewohnerschaft mitwirken kann, muss von der Betreuungs- und Pflegeaufsicht im Einzelfall geprüft werden.

Vertrauensfrau in Einrichtungen der Behindertenhilfe

§ 37

In Einrichtungen für Menschen mit einer Behinderung haben die Bewohnerinnen das Recht eine Vertrauensfrau zu wählen. Die Kandidatinnen für ein solches Amt sollten aus dem Kreis der Frauen mit Behinderung kommen, d.h. auch externe Frauen mit Behinderung können zur Vertrauensfrau gewählt werden.

Neben dem Einrichtungsbeirat soll damit eine Ansprechpartnerin speziell für die Frauen in der Einrichtung zur Verfügung stehen. Über die Wahl einer Vertrauensfrau und ihre Aufgaben informiert die Betreuungs- und Pflegeaufsicht.

8. ANHANG

Auf den folgenden Seiten finden Sie das Hessische Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen (HGBP) sowie den Abschnitt zu den Mitwirkungsrechten aus der Ausführungsverordnung. Diese beiden Rechtstexte bilden die rechtliche Grundlage für die Arbeit im Einrichtungsbeirat und wurden leicht redaktionell bearbeitet. Darüber hinaus finden Sie einige Muster und Vorlagen, die Sie insbesondere bei der Durchführung der Wahl als auch in der Geschäftsführung eines Einrichtungsbeirats unterstützen sollen.

Hessisches Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen vom 7. März 2012, zuletzt geändert am 17. September 2024

ERSTER TEIL

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Aufgabe und Ziel

§ 2 Geltungsbereich

§ 3 Informationspflichten

§ 4 Anregungen, Hinweise und Beschwerden

§ 5 Mitwirkungsrecht von Bewohnerinnen und Bewohnern

§ 6 Leistungen an die Betreiberin oder den Betreiber und Beschäftigte

ZWEITER TEIL

Anforderungen an den Betrieb

§ 7 Gewaltprävention

§ 8 Vermeidung freiheitsentziehender Maßnahmen

§ 9 Anforderungen

§ 10 Besondere Qualitätsanforderungen für Einrichtungen der Behindertenhilfe

§ 11 Betriebsaufnahme, Anzeige

§ 12 Befreiungen

§ 13 Dokumentation

DRITTER TEIL

Prüfung, Mängel

§ 14 Prüfung

§ 15 Mängelbeseitigung

§ 16 Folgen der Mängelfeststellung

§ 17 Prüfberichte

VIERTER TEIL

Untersagung, Ordnungswidrigkeiten

§ 18 Beschäftigungsverbot, kommissarische Leitung

§ 19 Untersagung des Betriebs

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

FÜNFTER TEIL

Arbeitsgemeinschaften und Zuständigkeit

§ 21 Arbeitsgemeinschaften

§ 22 Zuständige Behörden

SECHSTER TEIL

Schlussbestimmungen

§ 23 Erlass von Rechtsverordnungen

§ 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten



ERSTER TEIL Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Aufgabe und Ziel

(1) Ziel des Gesetzes ist es, ältere betreuungsbedürftige Menschen, pflegebedürftige volljährige Menschen und volljährige Menschen mit Behinderung (Betreuungs- und Pflegebedürftige) im Rahmen der zur Verfügungstellung oder Vorhaltung von Betreuungs- und Pflegeleistungen nach § 2 Abs. 1

1. in ihrer Würde zu schützen und zu achten,
2. vor Beeinträchtigungen ihrer körperlichen und seelischen Gesundheit zu bewahren,
3. in ihrer Selbstständigkeit und Selbstbestimmung, auch hinsichtlich Religion, Kultur und Weltanschauung sowie ihrer geschlechtsspezifischen Erfordernisse, zu achten und zu fördern,
4. bei ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sowie bei der Mitwirkung in den Einrichtungen zu unterstützen und
5. vor Gewalt sowie in ihrer Intimsphäre zu schützen.

(2) Dieses Gesetz soll darüber hinaus ermöglichen, dass

1. die Angebote des Wohnens und der Betreuung für Betreuungs- und Pflegebedürftige an den Bedürfnissen des Einzelnen ausgerichtet werden,
2. die Einrichtungen ihre Angebote für das Lebens- und Wohnumfeld der Menschen mit Hilfe- und Unterstützungsbedarf öffnen und transparent gestalten und
3. bürgerschaftliches Engagement gefördert werden kann.

(3) Die Selbstständigkeit der Betreiberin oder des Betreibers bei der Zielsetzung und Durchführung ihrer oder seiner Aufgaben bleibt unberührt.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die entgeltliche

1. Überlassung von Wohnraum und Zurverfügungstellung oder Vorhaltung von Betreuungs- und Pflegeleistungen in Einrichtungen, die in ihrem Bestand von dem Wechsel und der Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner unabhängig sind,
 - a. am Tag,
 - b. zur Nacht,
 - c. für kürzere Zeit oder
 - d. auf Dauer,
2. Betreuung oder Pflege von Betreuungs- und Pflegebedürftigen in ambulanter Form (ambulante Betreuungs- und Pflegedienste),
3. Betreuung und Pflege durch entgeltlich vermittelte Pflegekräfte.

Als kürzere Zeit im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 Buchst. c ist ein Zeitraum von bis zu drei Monaten anzusehen.

(2) Betreuung im Sinne dieses Gesetzes umfasst nur die tatsächliche Unterstützungsleistung und die Gewährung von sozialen oder psychosozialen Hilfen.

(3) Einrichtungen der Behindertenhilfe im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, in denen die Teilhabe behinderter Menschen am Leben in der Gemeinschaft sowie ihre Eingliederung im Vordergrund stehen.

(4) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. betreute Wohnformen, wenn die Vermieterin oder der Vermieter vertraglich nur dazu verpflichtet ist, allgemeine Betreuungsleistungen wie Notrufdienste, die Vermittlung von Dienst- und Pflegeleistungen oder Informationen und Beratungsleistungen von bestimmten Anbietern vorzuhalten und darüber hinausgehende Betreuungs- oder Pflegeleistungen von den Bewohnerinnen und Bewohnern frei gewählt werden können,
2. Krankenhäuser im Sinne des § 2 Nr. 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 101).

§ 3 Informationspflichten

(1) Die Behörde informiert und berät

1.
 - a. Betreuungs- und Pflegebedürftige,
 - b. Einrichtungsbeiräte und Einrichtungsführsprecher,
 - c. Angehörige, Betreuerinnen und Betreuer sowie
 - d. Betreiberinnen und Betreiber von Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Dienste nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 (Betreiberinnen und Betreiber)über ihre Rechte und Pflichten nach diesem Gesetz und den danach erlassenen Rechtsverordnungen,
2. Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, über Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Dienste nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sowie
3. Personen, die den Betrieb einer Einrichtung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder eines Dienstes nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 anstreben, über deren Planung.

Hinsichtlich der Pflegekräfte nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 erfolgt eine Information und Beratung in dem in § 9 Abs. 3 Satz 2 benannten Umfang.

(2) Die Betreiberin oder der Betreiber ist verpflichtet, die Vertragspartnerin oder den Vertragspartner bei Abschluss eines Vertrages schriftlich hinzuweisen auf

1. lokale und regionale Beratungsstellen für Betreuungs- und Pflegebedürftige,
2. die zuständige Behörde,
3. Beschwerdestellen sowie
4. ihre interne Beschwerdestelle.

(3) Die Betreiberin oder der Betreiber einer Einrichtung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder eines Dienstes nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 hat den Qualitätsbericht nach § 115 Abs. 1a des Elften Buches Sozialgesetzbuch bei Abschluss des Vertrages unaufgefordert vorzulegen und zu erläutern, die Betreiberin oder der Betreiber einer Einrichtung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 auch den aktuellen Prüfbericht nach § 17.

§ 4 Anregungen, Hinweise und Beschwerden

Anregungen, Hinweise und Beschwerden hinsichtlich der Pflege und Betreuung in Einrichtungen oder bezüglich vermittelter Pflegekräfte nach § 2 Abs. 1 können schriftlich bei der Behörde oder über das einzurichtende Beschwerdetelefon mit landeseinheitlicher Rufnummer abgegeben werden. Die zuständige Behörde ist verpflichtet, den Beschwerden unverzüglich nachzugehen.

§ 5 Mitwirkungsrecht von Bewohnerinnen und Bewohnern

(1) Die Betreuungs- und Pflegebedürftigen in Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. d haben das Recht, durch einen zu wählenden Einrichtungsbeirat oder in anderer Form in Angelegenheiten des Einrichtungsbetriebs, wie Qualitätssicherung, Unterkunft, Betreuung, Aufenthaltsbedingungen, Einrichtungsordnung, Verpflegung und Freizeitgestaltung, mitzuwirken. Gewählt werden können auch ehrenamtliche externe Personen, insbesondere Mitglieder des Seniorenbeirats. Ein Einrichtungsbeirat kann bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und Rechte fach- und sachkundige Personen seines Vertrauens, insbesondere Mitglieder des örtlichen Seniorenbeirats oder ehrenamtlich tätige Personen, hinzuziehen. Diese sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) Die Betreiberin oder der Betreiber einer Einrichtung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. d hat durch geeignete Maßnahmen darauf hinzuwirken, dass ein Einrichtungsbeirat gewählt werden kann. Sie oder er hat den für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden auf Ersuchen Auskünfte über die getroffenen Maßnahmen zur Wahl eines Einrichtungsbeirates zu erteilen.

(3) Es kann ein Angehörigen-, Betreuerinnen- und Betreuerbeirat gebildet werden, der die Leitung der Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. d und den Einrichtungsbeirat bei ihrer Arbeit berät und durch Vorschläge und Stellungnahmen unterstützt.

(4) Für die Zeit, in der ein Einrichtungsbeirat nicht gebildet werden kann, werden seine Aufgaben durch eine Einrichtungsfürsprecherin oder einen Einrichtungsfürsprecher wahrgenommen. Diese Tätigkeit erfolgt unentgeltlich und ehrenamtlich. Die Einrichtungsfürsprecherin oder der Einrichtungsfürsprecher wird im Benehmen mit der Einrichtungsleitung von der zuständigen Behörde bestellt. Die Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtung oder deren gesetzliche Vertreter können der zuständigen Behörde Vorschläge zur Auswahl der Einrichtungsfürsprecherin oder des Einrichtungsfürsprechers unterbreiten. Die zuständige Behörde kann von der Bestellung einer Einrichtungsfürsprecherin oder eines Einrichtungsfürsprechers absehen, wenn die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner auf andere Weise gewährleistet ist.

(5) Die Bewohnerinnen von Einrichtungen der Behindertenhilfe nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. d haben das Recht, eine Vertrauensfrau zu wählen.

(6) Das Nähere hinsichtlich des Mitwirkungsrechts der Betreuungs- und Pflegebedürftigen sowie der Wahl und der Aufgaben des Einrichtungsbeirats und der Vertrauensfrau und der Bildung des Angehörigen-, Betreuerinnen- und Betreuerbeirats wird durch Rechtsverordnung geregelt.

(7) Auf stationäre Hospize finden die Abs. 1 bis 6 keine Anwendung.

§ 6 Leistungen an die Betreiberin oder den Betreiber und Beschäftigte

(1) Der Betreiberin oder dem Betreiber einer Einrichtung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ist es untersagt, sich von oder zugunsten von Bewerberinnen und Bewerbern um einen Betreuungs- oder Pflegeplatz oder für die

Erbringung von Betreuungs- und Pflegeleistungen Geld- oder geldwerte Leistungen über das in dem Mustervertrag nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 vorgesehene Entgelt hinaus versprechen oder gewähren zu lassen. Satz 1 gilt entsprechend für bestehende Vertragsverhältnisse mit der Maßgabe, dass das Verbot auch für ambulante Betreuungs- und Pflegedienste und für die Betreuung und Pflege durch vermittelte Pflegekräfte gilt.

(2) Der Leitung und den Beschäftigten oder sonstigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern einer Einrichtung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder eines Dienstes nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sowie Personen, die zu diesen in einem Angehörigenverhältnis nach § 20 Abs. 5 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes stehen, ist es untersagt, sich von oder zugunsten von Betreuungs- und Pflegebedürftigen neben der von der Betreiberin oder von dem Betreiber erbrachten Vergütung Geld- oder geldwerte Leistungen für die Erfüllung der Pflichten aus dem Vertrag mit der Betreiberin oder dem Betreiber versprechen oder gewähren zu lassen.

(3) Die Verbote nach Abs. 1 und 2 gelten nicht, wenn

1. geringwertige Aufmerksamkeiten versprochen oder gewährt werden,
2. Leistungen im Hinblick auf die Überlassung eines Einrichtungsplatzes zum Bau, zum Erwerb, zur Instandsetzung, zur Ausstattung oder zum Betrieb der Einrichtung als Darlehen versprochen oder gewährt werden oder
3. eine Spende an ein Hospiz oder an einen ambulanten Hospizdienst versprochen oder gewährt wird.

(4) Die Behörde kann in Einzelfällen Ausnahmen von den Verboten der Abs. 1 und 2 zulassen, soweit der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner die Aufrechterhaltung der Verbote nicht erfordert und die Leistungen noch nicht versprochen oder gewährt worden sind.

(5) Durch Rechtsverordnung können für die Fälle des Abs. 3 Nr. 2

1. nähere Bestimmungen über die Pflichten der Betreiberin oder des Betreibers getroffen werden, insbesondere darüber
 - a. ausreichende Sicherheiten für die Erfüllung der Rückzahlungsansprüche zu erbringen,
 - b. die Leistung angemessen zu verzinsen,
 - c. die erhaltenen Vermögenswerte getrennt zu verwalten und
 - d. dem Leistenden vor Abschluss des Vertrages die für die Beurteilung des Vertrages erforderlichen Angaben, insbesondere über die Sicherung der Rückzahlungsansprüche, in schriftlicher Form auszuhändigen sowie
2. die Befugnis der Betreiberinnen und Betreiber zur Entgegennahme und Verwendung der Leistungen beschränkt sowie Art, Umfang und Zeitpunkt der Rückzahlungspflicht näher geregelt werden,
3. die Betreiberinnen und Betreiber verpflichtet werden, die Einhaltung der ihnen aufgrund der Rechtsverordnungen nach Nr. 1 und 2 obliegenden Verpflichtungen auf ihre Kosten regelmäßig sowie aus besonderem Anlass prüfen zu lassen und den Prüfbericht der Behörde vorzulegen, soweit es zu einer wirksamen Überwachung erforderlich ist; hierbei können die Einzelheiten der Prüfung geregelt werden, insbesondere
 - a. deren Anlass, Zeitpunkt und Häufigkeit,
 - b. die Auswahl, Bestellung und Abberufung der Prüferinnen und Prüfer, deren Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeit,
 - c. der Inhalt des Prüfberichts,
 - d. die Pflichten der Betreiberin oder des Betreibers gegenüber den Prüferinnen und Prüfern sowie
 - e. das Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Prüferin oder dem Prüfer und der Betreiberin oder dem Betreiber.

ZWEITER TEIL

Anforderungen an den Betrieb

§ 7 Gewaltprävention

Betreiberinnen und Betreiber von Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder von Diensten nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 treffen geeignete Maßnahmen, um Betreuungs- und Pflegebedürftige vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Aspekte, zu schützen.

§ 8 Vermeidung freiheitsentziehender Maßnahmen

Gerichtlich genehmigte freiheitsentziehende Maßnahmen nach § 1831 BGB sind auf das notwendige Maß zu beschränken und unter Angabe der Genehmigung und der oder des für die Anordnung der Maßnahme Verantwortlichen zu dokumentieren. Satz 1 gilt entsprechend für während einer Unterbringung nach § 1831 BGB durch die Betreuerinnen und Betreuer angeordnete, in die persönliche Freiheit der Betreuungs- und Pflegebedürftigen eingreifende Maßnahmen.

§ 9 Anforderungen

(1) Eine Einrichtung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder ein Dienst nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 darf nur betrieben werden, wenn die Betreiberin oder der Betreiber

1. die notwendige Zuverlässigkeit, insbesondere die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zum Betrieb einer Einrichtung, besitzt,
2. sicherstellt, dass die Zahl der Beschäftigten und ihre persönliche und fachliche Eignung für die von ihnen zu leistende Tätigkeit ausreicht,
3. angemessene Entgelte verlangt,
4. ein Qualitätsmanagementsystem betreibt,
5. die Würde, die Interessen sowie die Bedürfnisse von Betreuungs- und Pflegebedürftigen vor Beeinträchtigungen schützt,
6. die Intimsphäre, Selbstständigkeit sowie die Selbstbestimmung und Selbstverantwortung der Betreuungs- und Pflegebedürftigen wahrt und fördert,
7. bei Menschen, die Leistungen der Behindertenhilfe erhalten, die individuelle Betreuung und Förderung auf der Grundlage von Förder- und Hilfeplänen gewährleistet,
8. geeignete Methoden zur Gewaltprävention sowie zur Vermeidung freiheitsentziehender Maßnahmen anwendet und die Betreuungs- und Pflegekräfte dahingehend regelmäßig schult oder schulen lässt,
9. eine angemessene Qualität der Betreuung einschließlich der Pflege nach dem allgemein anerkannten Stand pflegerisch-medizinischer Erkenntnisse erbringt,
10. gewährleistet, dass für Betreuungs- und Pflegebedürftige der individuelle Betreuungs- und Pflegeprozess qualifiziert umgesetzt und schriftlich dokumentiert wird sowie
11. mit
 - a. der zuständigen Behörde,
 - b. den Pflegestützpunkten nach § 7c des Elften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit der Allgemeinverfügung des Hessischen Sozialministeriums zur Einrichtung von Pflegestützpunkten in

- Hessen vom 8. Dezember 2008 (StAnz. S. 3488) und
- c. den Gesundheitsämtern zusammenarbeitet.

Durch Rechtsverordnung können nähere Regelungen über die personelle Ausstattung, über die erforderliche Qualifikation und Zuverlässigkeit der Leiterin oder des Leiters und der Beschäftigten sowie der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter getroffen sowie der für die notwendige Qualität erforderliche Anteil an Fachkräften bestimmt werden.

(2) Über Abs. 1 hinaus darf eine Einrichtung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 nur betrieben werden, wenn die Betreiberin oder der Betreiber

1. eine aussagekräftige, den fachlichen Anforderungen entsprechende Konzeption, die auch eine Teilkonzeption zur Gewaltprävention sowie zur Vermeidung freiheitsentziehender Maßnahmen enthält, erstellt und angemessen fortschreibt,
2. den Betreuungs- und Pflegebedürftigen eine nach Art und Umfang ihrer Betreuungsbedürftigkeit angemessene Lebensgestaltung und eine persönliche Lebensführung sowie die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben im Rahmen der sozialen Betreuung ermöglicht,
3. die erforderlichen Hilfen gewährt sowie die ärztliche und gesundheitliche Betreuung gewährleistet,
4. einen ausreichenden Schutz vor Infektionen gewährleistet und sicherstellt, dass die Beschäftigten mindestens einmal jährlich geschult und die für ihren Aufgabenbereich einschlägigen Anforderungen der Hygiene eingehalten werden,
5. sicherstellt, dass Arzneimittel bewohnerbezogen und ordnungsgemäß aufbewahrt und alle mit der Arzneimittelversorgung betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über den sachgerechten Umgang mit Arzneimitteln mindestens einmal jährlich geschult werden,
6. eine angemessene Qualität des Wohnens sicherstellt und
7. die Verwaltung von Geldern und Wertsachen für die Betreuungs- und Pflegebedürftigen schriftlich dokumentiert.

(3) Über Abs. 1 hinaus darf ein ambulanter Pflegedienst nach § 2 Abs. 1 Satz 1 nur betrieben werden, wenn die Betreiberin oder der Betreiber die Leistungen unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft erbringt, die pflegebedürftige Menschen sowie deren Angehörige in pflegerischen Fragen berät und unterstützt. Die Pflegekraft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ist auf Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 5 und 6 verpflichtet, die mit dem betreuungs- und pflegebedürftigen Menschen vereinbarten Leistungen in angemessener Qualität zu erbringen.

(4) Durch Rechtsverordnung sind für Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 nähere Regelungen zu treffen über die

1. Ausstattung, Größe, Belegung und Zugänglichkeit der Räume, insbesondere der Wohn-, Aufenthalts-, Therapie- und Wirtschaftsräume, sowie der Verkehrsflächen und sanitären Anlagen,
2. Maßnahmen der Infektionsverhütung und
3. technischen Einrichtungen.

§ 10 Besondere Qualitätsanforderungen für Einrichtungen der Behindertenhilfe

(1) Die Betreiberin oder der Betreiber einer Einrichtung der Behindertenhilfe nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 hat zusätzlich sicherzustellen, dass

1. die erbrachten Betreuungsleistungen dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse entsprechen,

2. individuelle Förder- und Hilfepläne aufgestellt oder gleich geeignete Maßnahmen ergriffen sowie deren Umsetzung dokumentiert werden,
3. die Eingliederung sowie die Teilhabe der Bewohnerinnen und Bewohner am Leben in der Gesellschaft und ihre möglichst selbstständige Lebensführung unterstützt werden und
4. Art und Umfang der Betreuung dem individuellen und sich verändernden Betreuungsbedarf der Bewohnerinnen und Bewohner angepasst werden.

Sofern eine ständige Betreuung nicht erforderlich ist, hat die Betreiberin oder der Betreiber in der Regel sicherzustellen, dass außerhalb der Betreuungszeiten eine Rufbereitschaft vorhanden ist.

(2) Soweit die Erfüllung von Anforderungen nach Abs. 1 Satz 2 und § 9 Abs. 2 Nr. 3 bis 7 aufgrund des Betreuungsbedarfs der Bewohnerinnen und Bewohner nicht geboten ist, kann in Einrichtungen nach Abs. 1 hiervon abgewichen werden.

§ 11 Betriebsaufnahme, Anzeigen

(1) Wer den Betrieb einer Einrichtung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 aufnehmen will, hat dies spätestens drei Monate vor der vorgesehenen Betriebsaufnahme der Behörde anzuzeigen. Die Anzeige muss enthalten:

1. den vorgesehenen Zeitpunkt der Betriebsaufnahme,
2. die Namen und die Anschriften der Betreiberin oder des Betreibers und deren oder dessen vertretungsberechtigte Personen,
3. die vorgesehene Zahl der Mitarbeiterstellen und den zeitlichen Umfang der Beschäftigung,
4. den Namen, die berufliche Ausbildung und den Werdegang der Leitung und bei Pflegeeinrichtungen der Pflegedienstleitung,
5. den Namen, das Geburtsjahr, die berufliche Ausbildung, die vorgesehene Tätigkeit und wöchentliche Arbeitszeit jeder Pflege- und Betreuungskraft,
6. die Konzeption und die allgemeine Leistungsbeschreibung,
7. die Unterlagen zur Finanzierung der Investitionskosten,
8. das Muster eines nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1948), abzuschließenden Vertrages (Mustervertrag),
9. einen Versorgungsvertrag nach § 72 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch und die Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
10. die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag der Betreiberin oder des Betreibers,
11. die Nutzungsart der Einrichtung und die Nutzungsart, Lage, Zahl und Größe ihrer Räume sowie die vorgesehene Anzahl der Bewohnerinnen und Bewohner und
12. die Einzelvereinbarungen aufgrund des § 39a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.

Stehen die in Satz 2 Nr. 4 und 5 genannten Beschäftigten zum Zeitpunkt der Anzeige noch nicht fest, ist die Mitteilung zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens vier Wochen vor Aufnahme des Betriebs, nachzuholen. Wurde der in Satz 2 Nr. 9 genannte Versorgungsvertrag oder die dort genannte Vereinbarung zum Zeitpunkt der Anzeige noch nicht abgeschlossen, ist dieser unverzüglich nach Vertragsschluss vorzulegen.

(2) Die Betreiberin oder der Betreiber einer Einrichtung § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 hat unverzüglich anzuzeigen:

1. Änderungen zu den Angaben nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, 4 und 6 bis 12,
2. die drohende Zahlungsunfähigkeit, die Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens

sowie Entscheidungen des Insolvenzgerichts,

3. die beabsichtigte vollständige und teilweise Einstellung des Betriebs,
4. erhebliche Missstände,
5. besondere Vorkommnisse.

Besondere Vorkommnisse im Sinne des Satzes 1 Nr. 5 sind außergewöhnliche Ereignisse, die erhebliche Auswirkungen auf Rechtsgüter der Bewohnerinnen und Bewohner haben oder haben können, insbesondere Straftaten, Selbsttötungen, Epidemien und Katastrophen.

(3) Die Betreiberin oder der Betreiber einer Einrichtung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 hat jeweils bis zum 31. Januar die im vorangegangenen Kalenderjahr eingetretenen Änderungen hinsichtlich der Angaben zu Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 mitzuteilen.

(4) Die Dienste nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sind verpflichtet,

1. anlassbezogen auf Verlangen der Behörde den jeweiligen Vertrag über die ambulanten Betreuungs- und Pflegeleistungen vorzulegen,
2. unverzüglich anzuzeigen, wenn sie in einer Wohnung mehr als zwei betreuungs- und pflegebedürftige Menschen versorgen. Die Anzeige muss die Örtlichkeit und eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner enthalten.

(5) Die Behörde kann von Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Diensten nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 weitere Angaben verlangen, soweit sie zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind.

§ 12 Befreiungen

(1) Die zuständige Behörde kann auf Antrag die Betreiberin oder den Betreiber von Anforderungen nach den §§ 9 und 10 sowie nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen befreien, insbesondere wenn

1. dies im Sinne der Erprobung neuer Betreuungs- oder Wohnformen geboten erscheint,
2. die Erfüllung der Anforderungen und Betriebspflichten in anderer Weise gesichert ist oder die Konzeption sie nicht erforderlich macht und
3. hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

Die Betreiberin oder der Betreiber ist auf Verlangen der zuständigen Behörde verpflichtet, die Erprobung neuer Betreuungs- oder Wohnformen auf ihre oder seine Kosten wissenschaftlich begleiten und auswerten zu lassen.

(2) Die Entscheidung der Behörde ergeht durch schriftlichen Verwaltungsakt und ist auf höchstens fünf Jahre zu befristen. Die Befugnis zur Überwachung bleibt durch die Befreiung unberührt. Wird im Rahmen der Überwachung ein ordnungsgemäßer Betrieb festgestellt, kann die Befreiung im Falle der Wiedererteilung unbefristet erfolgen.

§ 13 Dokumentation

Die Betreiberin oder der Betreiber soll nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung Aufzeichnungen über den Betrieb fertigen und die Qualitätssicherungsmaßnahmen und deren Ergebnisse dokumentieren, sodass Feststellungen zum ordnungsgemäßen Betrieb getroffen werden können.



DRITTER TEIL Prüfung, Mängel

§ 14 Prüfung

(1) Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sind in regelmäßigen Abständen durch die Behörde zu prüfen. Darüber hinaus sind Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Dienste nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 anlassbezogen zu prüfen.

(2) Die Einrichtungen sind daraufhin zu überprüfen, ob sie die Anforderungen an den Betrieb der Einrichtung nach diesem Gesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erfüllen.

(3) Der Umfang der regelmäßigen Prüfungen nach Abs. 1 Satz 1 ist insoweit einzuschränken, als Prüfberichte des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung, des Prüfdienstes des Verbandes der privaten Krankenversicherung e.V., der von den Landesverbänden der Pflegekassen oder dem Verband der privaten Krankenversicherung e.V. bestellten Sachverständigen oder des Trägers der Sozialhilfe darauf schließen lassen, dass die Anforderungen nach diesem Gesetz erfüllt sind.

(4) Es sollen Vereinbarungen zur arbeitsteiligen Überprüfung zwischen dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung, dem Prüfdienst des Verbandes der privaten Krankenversicherung e.V., dem Träger der Sozialhilfe und der zuständigen Behörde getroffen werden.

(5) Die Prüfung soll in der Regel unangemeldet erfolgen. Prüfungen in der Nachtzeit sind nur zulässig, wenn und soweit das Überwachungsziel zu anderen Zeiten nicht erreicht wird.

(6) Die Betreiberinnen und Betreiber, die Leitung und die Pflegedienstleitung haben der Behörde die für die Durchführung dieses Gesetzes und den danach erlassenen Rechtsverordnungen erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte unentgeltlich auf Verlangen zu erteilen. Sie oder er kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie oder ihn selbst oder einen ihrer oder seiner in § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Die Aufzeichnungen nach diesem Gesetz und den danach erlassenen Rechtsverordnungen haben die Betreiberinnen und Betreiber am Ort der Einrichtung zur Prüfung vorzuhalten.

(7) Die von der Behörde mit der Prüfung beauftragten Personen sind befugt,

1. die für die Einrichtung genutzten Grundstücke und Räume zu betreten; unterliegen die Räume der Betreuungs- und Pflegebedürftigen deren Hausrecht, ist dies nur mit deren Zustimmung möglich,
2. Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen,
3. Einsicht in die Aufzeichnungen des oder der Auskunftspflichtigen in der jeweiligen Einrichtung zu nehmen,
4. sich mit den Betreuungs- und Pflegebedürftigen, den Betreuerinnen und Betreuern, dem Einrichtungsbeirat, dem Angehörigen-, Betreuerinnen- und Betreuerbeirat sowie der Einrichtungsfürsprecherin oder dem Einrichtungsfürsprecher in Verbindung zu setzen,
5. bei Pflegebedürftigen mit deren Zustimmung den Pflegezustand in Augenschein zu nehmen,
6. die Beschäftigten zu befragen und
7. Gespräche vertraulich ohne Dritte durchzuführen.

(8) Maßnahmen nach Abs. 1, 2, 6 und 7 sind auch zulässig zur Feststellung, ob eine Einrichtung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 vorliegt.

(9) Der Behörde steht es frei, zu ihren Prüfungen weitere fach- und sachkundige Personen und Stellen hinzuzuziehen. Diese sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen keine personenbezogenen Daten über Bewohnerinnen und Bewohner speichern und an Dritte übermitteln.

(10) Bedienstete der zuständigen Behörde können Grundstücke und Räume, die einem Hausrecht der Betreuungs- und Pflegebedürftigen unterliegen oder Wohnzwecken der oder des Auskunftspflichtigen dienen, ohne deren Einwilligung betreten, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für Sachen von bedeutendem Wert erforderlich ist. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 des Grundgesetzes, Art. 8 der Verfassung des Landes Hessen) wird insoweit eingeschränkt.

§ 15 Mängelbeseitigung

(1) Sind bei einer Prüfung Mängel festgestellt worden, soll der Betreiberin oder dem Betreiber unter Setzen einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Abhilfe gegeben und über die Möglichkeiten hierzu beraten werden. Werden die Mängel nicht innerhalb der nach Satz 1 gesetzten Frist abgestellt, soll die Beseitigung der Mängel angeordnet werden, soweit dies zur Beseitigung einer eingetretenen oder zur Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Betreuungs- und Pflegebedürftigen, zur Sicherung der Einhaltung der der Betreiberin oder dem Betreiber gegenüber den Betreuungs- und Pflegebedürftigen obliegenden Pflichten oder zur Vermeidung einer Unangemessenheit zwischen dem Entgelt und der Leistung erforderlich ist. Satz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn vor Aufnahme des Betriebs Mängel festgestellt werden.

(2) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Anordnungen nach Abs. 1 Satz 2 haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 16 Folgen der Mängelfeststellung

Ist aufgrund der festgestellten Mängel die Fortsetzung eines Vertragsverhältnisses mit einer Einrichtung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder einem Dienst nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 nicht mehr zuzumuten, soll die Behörde die Betreuungs- oder Pflegebedürftige oder den Betreuungs- oder Pflegebedürftigen dabei unterstützen, eine angemessene anderweitige Betreuung oder Pflege zu zumutbaren Bedingungen zu finden.

§ 17 Prüfberichte

Über die nach § 14 durchgeführten Prüfungen sind Prüfberichte zu erstellen und in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Näheres hinsichtlich des Umfangs, der Form und des Inhalts wird durch Rechtsverordnung geregelt.



VIERTER TEIL

Untersagung, Ordnungswidrigkeiten

§ 18 Beschäftigungsverbot, kommissarische Leitung

Der Betreiberin oder dem Betreiber einer Einrichtung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder eines Dienstes nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 kann die weitere Beschäftigung der Leiterin oder des Leiters, einer oder eines Beschäftigten oder einer sonstigen Mitarbeiterin oder eines sonstigen Mitarbeiters ganz oder für bestimmte Funktionen oder Tätigkeiten untersagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie oder er die für ihre oder seine Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzt. Wird im Falle eines Beschäftigungsverbots der Leitung durch die Betreiberin oder den Betreiber keine neue geeignete Leitung eingesetzt, benennt die zuständige Behörde eine kommissarische Leitung.

§ 19 Untersagung des Betriebs

(1) Der Betrieb einer Einrichtung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder eines Dienstes nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ist zu untersagen und die Einrichtung zu schließen, wenn Anforderungen nach den §§ 7 bis 10 nicht erfüllt sind und Anordnungen zur Behebung der Mängel nicht ausreichen.

(2) Der Betrieb kann untersagt und die Einrichtung geschlossen werden, wenn die Betreiberin oder der Betreiber

1. die Anzeige nach § 11 Abs. 1 unterlassen oder unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat,
2. keine Konzeption und Schulungsmaßnahmen zur Verhinderung freiheitsentziehender Maßnahmen nachweist,
3. Anordnungen nach § 15 Abs. 1 Satz 2 nicht innerhalb der gesetzten Frist befolgt oder
4. Personen entgegen einem nach § 18 Satz 1 ergangenen Verbot beschäftigt.

(3) Vor Betriebsaufnahme ist eine Untersagung nur bei Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 zulässig.

(4) Die Untersagung kann auch gegenüber einer vertretungsberechtigten Person der Betreiberin oder des Betreibers, insbesondere gegenüber der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer juristischer Personen oder eingetragener Vereine, ausgesprochen werden. Das Untersagungsverfahren gegen diese Personen kann unabhängig von dem Verlauf des Untersagungsverfahrens gegen den Betrieb fortgesetzt werden.

(5) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Anordnungen nach Abs. 1, 2 und 4 haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 Abs. 1 sich Geld- oder geldwerte Leistungen versprechen oder gewähren lässt,
2. den Vorschriften einer aufgrund des § 6 Abs. 5 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit diese für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
3. seiner Verpflichtung nach § 7, für eine gewaltfreie und menschenwürdige Pflege und Betreuung zu sorgen, nicht nachkommt,

4. entgegen § 11 Abs. 1 eine Betriebsaufnahme nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt oder
5. einer vollziehbaren Anordnung nach § 19 Abs. 1, 2 oder 4 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften einer aufgrund des § 5 Abs. 6, § 9 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 4 oder § 17 Satz 2 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
2. entgegen § 6 Abs. 2 sich Geld- oder geldwerte Leistungen versprechen oder gewähren lässt,
3. entgegen § 14 Abs. 6 eine Auskunft nicht, unrichtig oder unvollständig erteilt,
4. die Maßnahmen nach § 14 Abs. 7 und 8 nicht duldet oder
5. einer vollziehbaren Anordnung nach § 15 Abs. 1 Satz 2 oder Untersagung nach § 18 Satz 1 zuwiderhandelt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro, in den Fällen des Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

(4) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege.

FÜNFTER TEIL Arbeitsgemeinschaften und Zuständigkeit

§ 21 Arbeitsgemeinschaften

(1) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zum Schutz der Interessen und Bedürfnisse der Vertragspartnerinnen und Vertragspartner der Betreiberinnen und Betreiber und zur Sicherung einer angemessenen Qualität des Wohnens und der Betreuung durch ambulante Betreuungs- und Pflegedienste sowie zur Sicherung einer angemessenen Qualität der Überwachung sind die zuständigen Behörden, die Pflegekassen und deren Landesverbände, die Verbände der privaten Krankenversicherung e. V., der Medizinische Dienst der Krankenversicherung, der Prüfdienst des Verbandes der privaten Krankenversicherung e. V. und die Träger der Sozialhilfe verpflichtet, in einer Arbeitsgemeinschaft eng zusammenzuarbeiten. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit sollen die in Satz 1 genannten Beteiligten sich gegenseitig informieren, insbesondere Daten hinsichtlich des Zeitpunkts, der Häufigkeit und der Ergebnisse der jeweils vorgenommenen Überprüfungen auszutauschen, ihre Prüftätigkeit koordinieren sowie Einvernehmen über Maßnahmen zur Qualitätssicherung und zur Abstellung von Mängeln anstreben. Dies beinhaltet insbesondere die Verständigung über die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen sowie Vereinbarungen über eine gemeinsame oder arbeitsteilige Überprüfung zur Vermeidung von Doppelprüfungen. Der Vorsitz in dieser Arbeitsgemeinschaft obliegt einer oder einem Vertreter der zuständigen Behörde. Die in Satz 1 genannten Beteiligten der Arbeitsgemeinschaft tragen die ihnen durch die Zusammenarbeit entstehenden Kosten selbst.

(2) Die Arbeitsgemeinschaft nach Abs. 1 befasst sich auch mit dem Abbau von Bürokratie im Rahmen der Dokumentation und Prüfung.

(3) Die in Abs. 1 Satz 1 genannten Beteiligten der Arbeitsgemeinschaft sind berechtigt und verpflichtet, die für ihre Zusammenarbeit erforderlichen Angaben einschließlich der bei der Überwachung gewonnenen Erkenntnisse gegenseitig zu übermitteln.

(4) Besteht im Bereich der zuständigen Behörde eine Arbeitsgemeinschaft nach § 4 Abs. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, so sind im Rahmen dieser Arbeitsgemeinschaft auch Fragen der bedarfsgerechten Planung zur Erhaltung und Schaffung der in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Einrichtungen und Dienste in partnerschaftlicher Zusammenarbeit zu beraten.

(5) Die Arbeitsgemeinschaft nach Abs. 1 arbeitet mit den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege, den kommunalen Trägern und den sonstigen Trägern sowie deren Vereinigungen, den Verbänden der Betreuungs- und Pflegebedürftigen und ihren Angehörigen und den Verbänden der Pflege- und Betreuungsberufe vertrauensvoll zusammen.

(6) Die oder der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft hat jährlich dem Hessischen Landtag über deren Tätigkeit nach Abs. 1 bis 5 (schriftlich) zu berichten.

§ 22 Zuständige Behörden

(1) Zuständige Behörde nach diesem Gesetz ist das örtliche Amt für Versorgung und Soziales. Abweichend hiervon ist in den Fällen des § 6 Abs. 4 und 5 Nr. 3 sowie des § 21 Abs. 1 Satz 4 die obere Aufsichtsbehörde zuständige Behörde. Durch Rechtsverordnung kann eine von Satz 1 und 2 abweichende Zuständigkeit bestimmt werden.

(2) Obere Aufsichtsbehörde ist das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege. Oberste Aufsichtsbehörde ist das Hessische Ministerium für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege. Die in Satz 1 und 2 genannten Behörden haben die Fach- und Rechtsaufsicht.



SECHSTER TEIL Schlussbestimmungen

§ 23 Erlass von Rechtsverordnungen

Die für das Personal für Altenpflege, ambulante Dienste, Heimaufsicht über Altenpflegeheime, Altenwohnheime und Pflegeheime für Volljährige und das Recht der behinderten Menschen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister erlässt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen, in den Fällen

1. des § 6 Abs. 5 im Einvernehmen mit der für Angelegenheiten von Dienstleistungsbetrieben zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister,
2. des § 9 Abs. 4 im Einvernehmen mit der für allgemeines Bauwesen zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister.

§ 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Aus der Ausführungsverordnung ist in dieser Broschüre nur der Teil zu den Mitwirkungsrechten der Bewohnerinnen und Bewohner abgedruckt, damit die Broschüre nicht zu umfangreich wird. Die Verordnung enthält ansonsten unter anderem noch Regelungen zum Personal und den Räumlichkeiten in Einrichtungen. Wenn Sie Interesse an der vollständigen Ausführungsverordnung haben, wenden Sie sich an Ihre Einrichtungsleitung oder die Kolleginnen und Kollegen der Betreuungs- und Pflegeaufsicht. Sie finden die vollständige Ausführungsverordnung auch unter www.hfpg.hessen.de

DRITTER TEIL Mitwirkungsrechte

§ 22 Aufgaben des Einrichtungsbeirats

(1) Aufgabe des Einrichtungsbeirates ist es insbesondere,

1. auf die Durchführung dem Wohl der Bewohnerinnen und Bewohner dienender Maßnahmen, insbesondere solcher zur Förderung der Qualität im Bereich der Betreuung oder des Wohnens, bei der Einrichtungsleitung oder der Einrichtungsbetreiberin oder dem Einrichtungsbetreiber hinzuwirken,
2. Anregungen und Beschwerden von Bewohnerinnen und Bewohnern entgegenzunehmen und gegenüber der Einrichtungsleitung oder der Einrichtungsbetreiberin oder dem Einrichtungsbetreiber auf eine Lösung hinzuwirken,
3. neue Bewohnerinnen und Bewohnern dabei zu unterstützen, sich in der Einrichtung einzuleben,
4. gegebenenfalls eine Stellungnahme zum Prüfbericht der Betreuungs- und Pflegeaufsicht nach § 17 des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen abzugeben,
5. nach § 27 Abs. 1 Satz 1 einen Wahlausschuss zu bestellen,
7. nach § 35 eine Bewohnerversammlung durchzuführen und einen Tätigkeitsbericht zu erstellen.

(2) Der Einrichtungsbeirat wirkt mit bei

1. allgemeinen Fragen betreffend die Unterkunft, die Betreuung, die Verpflegung und die Teilhabe,
2. Planung und Durchführung von Veranstaltungen sowie der Alltags- und Freizeitgestaltung,
3. Aufstellung oder Änderung der Musterverträge für Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Einrichtungsordnung,
4. Änderung der Entgelte der Einrichtung, insbesondere bei den Vorbereitungen zu den Vereinbarungen nach § 7 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234),
5. Erweiterung oder Einschränkung des Einrichtungsbetriebes oder Zusammenschluss mit anderen Einrichtungen,
6. Änderung der Art und des Zwecks der Einrichtung oder ihrer Teile,
7. umfassenden baulichen Veränderungen oder Instandsetzungsmaßnahmen der Einrichtung.

§ 23 Aufgaben der Einrichtungsbetreiberin oder des Einrichtungsbetreibers und der Einrichtungsleitung

(1) Die Einrichtungsbetreiberinnen und Einrichtungsbetreiber haben die Bewohnerinnen und Bewohner über ihre Mitwirkungsrechte nach § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen und den §§ 25 bis 29 aufzuklären und auf die Bildung eines Einrichtungsbeirates hinzuwirken.

(2) Die Einrichtungsbetreiberinnen und Einrichtungsbetreiber haben den Mitgliedern von Einrichtungsbeiräten den Inhalt des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen und dieser Verordnung zu vermitteln, soweit dies für die Wahrnehmung von deren Aufgaben erforderlich ist.

(3) Die Einrichtungsbetreiberin oder der Einrichtungsbetreiber hat die Vorbereitung und Durchführung der Wahl des Einrichtungsbeirates in dem erforderlichen Maße personell und sächlich zu unterstützen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die ihm zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Hilfen und Mittel zu gewähren.

(4) Die Einrichtungsbetreiberin oder der Einrichtungsbetreiber hat die zuständige Behörde innerhalb von vier Wochen nach Ablauf der Anfechtungsfrist nach § 29 Abs. 1 Satz 2 über die Bildung eines Einrichtungsbeirates, dessen Mitglieder und dessen Vorsitzende oder Vorsitzenden zu unterrichten. Gibt es in einer Einrichtung länger als zwei Monate keinen Einrichtungsbeirat, hat die Einrichtungsbetreiberin oder der Einrichtungsbetreiber dies der zuständigen Behörde unverzüglich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

(5) Die Einrichtungsbetreiberin oder der Einrichtungsbetreiber und die Einrichtungsleitung sind verpflichtet, dem Einrichtungsbeirat rechtzeitig die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 22 erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. Die Anregungen und Stellungnahmen des Einrichtungsbeirates sind in die Planungen und Entscheidungen zum Betrieb der Einrichtung einzubeziehen. Angelegenheiten nach § 22 Abs. 2 sind erforderlichenfalls mit dem Einrichtungsbeirat mit dem Ziel einer Verständigung zu erörtern.

(6) Anregungen oder Beschwerden des Einrichtungsbeirates sind von der Einrichtungsleitung oder der Einrichtungsbetreiberin oder dem Einrichtungsbetreiber in angemessener Zeit, spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach Zugang, zu beantworten. Wenn dem Anliegen des Einrichtungsbeirates nicht gefolgt wird, ist dies in der Antwort zu begründen.

§ 24 Zahl der Mitglieder des Einrichtungsbeirates

Der Einrichtungsbeirat besteht in Einrichtungen, die in der Regel

1. 1 bis 20 Bewohnerinnen und Bewohner aufnehmen, aus einem Mitglied (Einrichtungssprecher),
2. bis zu 50 Bewohnerinnen und Bewohner aufnehmen, aus drei Mitgliedern
3. bis zu 150 Bewohnerinnen und Bewohner aufnehmen, aus fünf Mitgliedern,
4. bis zu 250 Bewohnerinnen und Bewohner aufnehmen, aus sieben Mitgliedern
5. über 250 Bewohnerinnen und Bewohner aufnehmen, aus neun Mitgliedern.

Die zuständige Behörde kann im Einzelfall eine von Satz 1 abweichende Mitgliederzahl bestimmen, wenn dadurch die Bildung eines funktionsfähigen Einrichtungsbeirates ermöglicht wird.

§ 25 Wahlgrundsätze

Der Einrichtungsbeirat wird in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

§ 26 Wahlberechtigung, Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt sind Personen, die am Wahltag auf Dauer in der Einrichtung wohnen.

(2) Wählbar sind

1. die in § 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen
2. genannten Personen und
3. als weitere ehrenamtlich tätige externe Personen im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen Angehörige und Vertrauenspersonen der Bewohnerinnen und Bewohner und Mitglieder von örtlichen Organisationen für Menschen mit Behinderung, die nach Satz 2 vorgeschlagen werden. Jede wahlberechtigte Person, ihre Angehörigen und die zuständige Behörde können eine Person mit deren Zustimmung vorschlagen.

(3) Nicht wählbar ist, wer

1. bei der Einrichtungsbetreiberin oder dem Einrichtungsbetreiber, einem Kostenträger oder der zuständigen Behörde gegen Entgelt beschäftigt ist, wenn sie oder er hierdurch einem potentiellen Interessenkonflikt ausgesetzt wäre,
2. als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs des Trägers tätig ist oder
3. bei einer anderen Einrichtungsbetreiberin oder einem anderen Einrichtungsbetreiber oder einem Verband von Einrichtungsträgern eine Leitungsfunktion innehat.

§ 27 Vorbereitung und Durchführung der Wahl

(1) Der Einrichtungsbeirat bestellt spätestens acht Wochen vor Ablauf seiner Amtszeit drei Wahlberechtigte mit deren Zustimmung als Wahlausschuss und eine oder einen von ihnen als Vorsitzende oder Vorsitzenden. § 24 Satz 3 gilt entsprechend. Besteht kein Einrichtungsbeirat oder sechs Wochen vor Ablauf der Amtszeit des Einrichtungsbeirates kein Wahlausschuss, hat die Einrichtungsleitung den Wahlausschuss zu bestellen. Soweit nicht genügend Wahlberechtigte nach Satz 1 zur Verfügung stehen, hat die Einrichtungsleitung Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung zu Mitgliedern des Wahlausschusses zu bestellen.

(2) Der Wahlausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

(3) Der Wahlausschuss beschließt über Ort und Zeit der Wahl. Der Beschluss nach Satz 1 ist bekanntzugeben; zwischen der Bekanntgabe und dem Beginn der Wahl müssen mindestens vier Wochen liegen. Der Wahlausschuss nimmt die Wahlvorschläge entgegen, stellt eine Wahlvorschlagsliste zusammen und macht diese rechtzeitig bekannt.

(4) In Einrichtungen mit in der Regel bis zu 50 Bewohnerinnen und Bewohnern kann der Einrichtungsbeirat auf einer Wahlversammlung gewählt werden. Der Wahlausschuss entscheidet, ob ein vereinfachtes Wahlverfahren durch eine Wahlversammlung durchgeführt wird. Bewohnerinnen und Bewohnern, die an der Wahlversammlung nicht teilnehmen, ist innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben. Die Stimmen dürfen erst nach Ablauf der Frist ausgezählt werden.

§ 28 Anzahl der Stimmen, Wahlergebnis

(1) Jede wahlberechtigte Person hat so viele Stimmen, wie Mitglieder des Einrichtungsbeirates zu wählen sind. Sie kann je Kandidatin oder Kandidat nur eine Stimme abgeben. Der Wahlausschuss hat die Stimmabgabe zu überwachen, die Stimmen auszuzählen und das Wahlergebnis in einer Niederschrift festzustellen. Er hat das Ergebnis der Wahl durch Aushang in der Einrichtung bekannt zu machen und schriftlich den Bewohnerinnen und Bewohnern und den nicht in der Einrichtung wohnenden Kandidatinnen und Kandidaten mitzuteilen.

(2) Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 29 Wahlanfechtung

(1) Die Wahl kann bei der zuständigen Behörde angefochten werden, wenn gegen wesentliche Wahlvorschriften verstoßen worden ist und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis offensichtlich nicht geändert oder beeinflusst werden konnte.

Eine Anfechtung muss durch mindestens drei Wahlberechtigte binnen zwei Wochen ab dem Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses erfolgen.

(2) Über die Anfechtung entscheidet die zuständige Behörde. Im Falle einer erfolgreichen Anfechtung erklärt sie die Wahl für ungültig.

§ 30 Amtszeit

Die regelmäßige Amtszeit eines Einrichtungsbeirates beträgt zwei Jahre, in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung vier Jahre. Sie beginnt mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses oder, wenn zu diesem Zeitpunkt noch ein Einrichtungsbeirat besteht, mit Ablauf von dessen Amtszeit.

§ 31 Vorzeitige Neuwahl

Der Einrichtungsbeirat ist vorzeitig neu zu wählen, wenn

1. die Zahl der Mitglieder, auch nach Eintritt sämtlicher Ersatzmitglieder nach § 32 Abs. 2, um mehr als die Hälfte der nach § 24 vorgeschriebenen Zahl gesunken ist,
2. er mit der Mehrheit seiner Mitglieder seine Auflösung beschließt.

§ 32 Erlöschen der Mitgliedschaft, Nachrücken von Ersatzmitgliedern

(1) Die Mitgliedschaft im Einrichtungsbeirat erlischt

1. durch Niederlegung des Amtes,
2. durch Verlust der Wählbarkeit oder
3. wenn auf Antrag von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Einrichtungsbeirates oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Wahlberechtigten durch die zuständige Behörde festgestellt wurde, dass das Mitglied seinen Pflichten nicht nachkommt.

(2) Scheidet ein Mitglied aus dem Einrichtungsbeirat aus, so rückt die nicht gewählte Person mit der höchsten Stimmenzahl als Ersatzmitglied nach. Das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied des Einrichtungsbeirates zeitweilig verhindert ist, für die Zeit der Verhinderung.

§ 33 Geschäftsführung

(1) Der Wahlausschuss hat binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Mitglieder des Einrichtungsbeirates zu einer konstituierenden Sitzung einzuberufen. Sie wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.

(2) Die oder der Vorsitzende hat die weiteren Sitzungen einzuberufen und hierzu einzuladen. Sie oder er setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung. Die Einladung der Mitglieder muss mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgen.

(3) Die oder der Vorsitzende hat eine Sitzung einzuberufen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Einrichtungsbeirates oder der Einrichtungsleitung beantragt wird.

(4) Die Sitzungen des Einrichtungsbeirates sind nicht öffentlich. Der Einrichtungsbeirat kann durch Beschluss den Bewohnerinnen und Bewohnern die Teilnahme als Zuhörer gestatten. Steht ein Thema auf der Tagesordnung, zu dessen Erörterung eine Teilnahme der Einrichtungsleitung zweckmäßig ist, ist diese einzuladen. Die Einrichtungsleitung ist verpflichtet, hierzu an der Sitzung teilzunehmen.

(5) Über jede Sitzung des Einrichtungsbeirates ist eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens die Namen der Sitzungsteilnehmer, den Wortlaut der Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthält. Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen.

(6) Der Einrichtungsbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(7) Die Beschlüsse des Einrichtungsbeirates werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

§ 34 Kostentragung

Die Einrichtungsbetreiberin oder der Einrichtungsbetreiber

1. trägt die notwendigen Kosten der Wahl des Einrichtungsbeirates und
2. hat den nach § 5 Abs. 1 Satz 3 des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen hinzugezogenen Personen ihre notwendigen Auslagen zu erstatten.

§ 35 Bewohnerversammlung und Tätigkeitsbericht des Einrichtungsbeirates

(1) Der Einrichtungsbeirat soll in jedem Amtsjahr mindestens eine Bewohnerversammlung durchführen. Die Bewohnerversammlung nach Satz 1 kann durch Bewohnerversammlungen für Teile einer Einrichtung ersetzt werden. In einer Bewohnerversammlung dürfen auch Vertrauenspersonen von Bewohnerinnen oder Bewohnern anwesend sein.

(2) Der Einrichtungsbeirat kann der Einrichtungsleitung die Anwesenheit in der Bewohnerversammlung

oder bei einzelnen Tagesordnungspunkten gestatten. Auf Verlangen des Einrichtungsbeirates hat die Einrichtungsleitung an der Bewohnerversammlung teilzunehmen.

(3) Der Einrichtungsbeirat hat einen Tätigkeitsbericht zu erstellen und in der Bewohnerversammlung mündlich zu erstatten. Eine Kopie des Tätigkeitsberichts soll jeder Bewohnerin und jedem Bewohner zugeleitet werden.

§ 36 Einrichtungsfürsprecherin, Einrichtungsfürsprecher und Ersatzgremium

(1) Die zuständige Behörde hat in den Fällen des § 23 Abs. 4 Satz 2 eine Einrichtungsfürsprecherin oder einen Einrichtungsfürsprecher mit deren oder dessen Zustimmung für die Dauer von zwei Jahren zu bestellen. Die Bestellung erfolgt schriftlich.

(2) In Einrichtungen, die in der Regel mehr als

1. 70 Bewohnerinnen und Bewohner aufnehmen, können zwei,
2. 150 Bewohnerinnen und Bewohner aufnehmen, können drei Einrichtungsfürsprecherinnen und Einrichtungsfürsprecher bestellt werden. § 33 Abs. 2 bis 7 gilt entsprechend.

(3) Die Einrichtungsfürsprecherin oder der Einrichtungsfürsprecher einer Einrichtung hat die gleichen Rechte und Pflichten wie der Einrichtungsbeirat.

(4) Zur Einrichtungsfürsprecherin oder zum Einrichtungsfürsprecher kann nur bestellt werden, wer nach seiner Persönlichkeit, seinen Fähigkeiten und den sonstigen Umständen des Einzelfalls zur Ausübung dieses Amtes geeignet ist. Für die Bestellbarkeit von externen Personen gilt § 26 Abs. 2 und 3 entsprechend.

(5) Die Einrichtungsleitung ist über die Bestellung zu informieren. Die Einrichtungsleitung hat die Bewohnerinnen und Bewohner in geeigneter Weise über die Bestellung zu unterrichten.

(6) Die zuständige Behörde hat die Bestellung aufzuheben, wenn

1. die Einrichtungsfürsprecherin oder der Einrichtungsfürsprecher
 - a. nicht mehr geeignet ist,
 - b. nicht nur vereinzelt oder geringfügig Amtspflichten verletzt hat oder
 - c. ihr oder sein Amt niedergelegt hat,
2. nachträglich ein Umstand eingetreten ist, der eine Bestellbarkeit entsprechend § 26 Abs. 2 und 3 ausschließt, oder
3. ein Einrichtungsbeirat gebildet worden ist.

(7) An Stelle einer Einrichtungsfürsprecherin oder eines Einrichtungsfürsprechers kann auch ein Ersatzgremium bestellt werden. In diesem Fall gelten die Regelungen der Abs. 1 bis 6 entsprechend.

§ 37 Vertrauensfrau

(1) Eine Vertrauensfrau nach § 5 Abs. 5 des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen ist Ansprechpartnerin für die Bewohnerinnen von Einrichtungen der Behindertenhilfe und berät und unterstützt diese in Bezug auf Fragen und Probleme im Zusammenhang mit dem Leben in der Einrichtung.

(2) Die Wahl der Vertrauensfrau soll nach Möglichkeit zusammen mit derjenigen des Einrichtungsbeirates erfolgen.

(3) § 23 Abs. 1 bis 3, die §§ 25 bis 30 sowie § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden.

Muster und Vorlagen

Wir haben für Sie verschiedene Muster und Vorlagen erstellt, die Sie bei Ihrer Arbeit im Einrichtungsbeirat verwenden können. Damit wollen wir Sie unterstützen, Sie müssen sie aber natürlich nicht nutzen und können Ihre eigene Form wählen.

Die Muster und Vorlagen sind in dieser Broschüre als Kopiervorlage abgedruckt.

Im Einzelnen:

1. Wahlkalender
2. Mitteilung zur Bildung eines Wahlausschusses
3. Bekanntgabe des Wahltermins
4. Muster Stimmzettel
5. Protokoll des Wahlergebnisses
6. Ergebnis zur Wahl des Einrichtungsbeirats
7. Einladung zur Sitzung des Einrichtungsbeirats
8. Protokoll einer Sitzung des Einrichtungsbeirats
9. Muster Tätigkeitsbericht

Wahlkalender für die Wahl zum Einrichtungsbeirat:

Frist	Datum	Was ist zu tun	WER
Acht Wochen vorher		Bestellung des Wahlausschusses durch den Einrichtungsbeirat.	Einrichtungsbeirat
Sechs Wochen vorher		Bestellung des Wahlausschusses durch die Einrichtungsleitung, falls Nr. 1 nicht erfolgen konnte.	Einrichtungsleitung
Sechs Wochen vorher		Bekanntgabe des Wahlausschusses	Einrichtungsleitung
Fünf Wochen vorher		Festlegen der Form, des Ortes (Wahllokal/Briefwahl) und der Zeit der Wahl (Wahltermin). Festlegen der weiteren Termine im Wahlkalender	Wahlausschuss
Vier Wochen vorher		Bekanntgabe des Wahltermins	Wahlausschuss
Vier Wochen vorher		Information und Aufruf an alle Bewohner (Aushang/Rundschreiben etc.) Kandidatensuche - Wie erfolgt die Wahl? Wahllokal, Möglichkeit der Briefwahl	Wahlausschuss

Frist	Datum	Was ist zu tun	WER
Drei Wochen vorher		Letzte Möglichkeit für Kandidaten-vorschläge	Wahlausschuss
Drei Wochen vorher		Einholung der Zustimmung der Kandidatenvorschläge	Wahlausschuss
Drei Wochen vorher		Wenn kein Einrichtungsbeirat ge-wählt werden kann, weil nicht aus-reichend Kandidaten zur Verfügung stehen, Mitteilung an die Aufsichts-behörde	Einrichtungslei-tung
Zwei Wochen vorher		Aufstellung der Kandidatenliste	Wahlausschuss
Zwei Wochen vorher		Bekanntgabe der Kandidaten (Rundschreiben, Aushang, Heimzei-tung etc.)	Wahlausschuss
Zwei Wochen vorher		Vorbereitung der Stimmzettel	Wahlausschuss
Eine Woche vorher		Letzte Besprechung zru Durchfüh-rung der Wahl	Wahlausschuss
Wahltag		Ausgabe der Stimmzettel einsam-meln der Stimmzettel Auszählung-Protokoll der Auszählung	Wahlausschuss
Unmittelbar nach dem Wahltag		Bekanntgabe des Wahlergebnisses, durch Aushang, ghgf. auch durch Rundschreiben, Heimzeitung, usw.	Wahlausschuss
Unmittelbar nach dem Wahltag		Mitteilung an die Einrichtungsleitung	Wahlausschuss
Unmittelbar nach dem Wahltag		Mitteilung an die Aufsichtsbehörde	Einrichtungs-leitung

Mitteilung zur Bildung eines Wahlausschusses

Der Wahlausschuss

des
(Name der Einrichtung, Ort und Datum)

Sehr geehrte Mitbewohnerin, sehr geehrter Mitbewohner, sehr geehrte Angehörige und Freunde,
sehr geehrte Damen und Herren,

am läuft die Amtszeit des derzeitigen Einrichtungsbeirats ab. Bis zu diesem Zeitpunkt
müssen wir für unsere Einrichtung einen neuen Einrichtungsbeirat wählen. Auf Grund der Größe unserer
Einrichtung sind Mitglieder zu wählen.

Als Wahlausschuss für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl wurden bestellt:

.....
.....
.....

Der Wahlausschuss möchte Sie mit diesem Schreiben gerne über die Wahl informieren:

1. Die Wahl des neuen Einrichtungsbeirats findet statt am:
(Wochentag Datum Uhrzeit Ort)
2. Wahlberechtigt sind alle Bewohnerinnen und Bewohner mit Ausnahme der Personen, die nur kurzzeitig in der Einrichtung leben (so genannte Kurzzeitpflege) oder nur tags oder nachts betreut werden (so genannte Tages- oder Nachtpflege).
3. Wählbar für den Einrichtungsbeirat sind
 - alle Bewohnerinnen und Bewohner,
 - deren Angehörige,
 - deren Vertrauenspersonen,
 - Mitglieder der örtlichen Senioren- und Behindertenorganisationen.
4. Wahlvorschläge können dem Wahlausschuss
 - von jeder Bewohnerin und jedem Bewohner für alle wählbaren Personen,
 - von den nicht in der Einrichtung lebenden Personen für den Kreis der als Externe wählbaren Personen, gemacht werden.

Die Wahlvorschläge müssen spätestens bis zum in den dafür vorgesehenen Briefkasten
im/in eingeworfen oder einem Mitglied des Wahlausschusses übergeben werden.

5. Die Kandidatenliste wird am durch Aushang bekannt gegeben.
6. Die Vorstellung der Kandidaten erfolgt am im Rahmen der



Der Einrichtungsbeirat als Mitwirkungsorgan der Bewohnerinnen und Bewohner vertritt deren Interessen und Belange nach außen. Daher liegt es im Interesse aller Bewohnerinnen und Bewohner unseres Hauses, dass genügend Wahlvorschläge für dieses Ehrenamt eingereicht werden und sich alle Bewohnerinnen und Bewohner an der Einrichtungsbeiratswahl beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

.....
Unterschriften der drei Wahlausschussmitglieder

Bekanntgabe des Wahltermins der Wahl zum Einrichtungsbeirat

Der Wahlausschuss

des

(Name der Einrichtung, Ort und Datum)

Sehr geehrte Mitbewohnerin, sehr geehrter Mitbewohner, sehr geehrte Angehörige und Freunde,
sehr geehrte Damen und Herren,

zur Durchführung der Wahl des neuen Einrichtungsbeirats teilen wir Ihnen Folgendes mit:

1. Die Wahl des neuen Einrichtungsbeirats findet statt am:

.....

(Wochentag Datum Uhrzeit Ort)

2. Zur Wahl erhält jede/r Wahlberechtigte am Wahltag am Wahlort einen Stimmzettel. Die Bewohnerinnen und Bewohner der Pflegestation oder bettlägerige oder behinderte Personen werden am Wahltag von einem Mitglied des Wahlausschusses besucht und können ihren Stimmzettel in die verschlossene Urne einlegen.
3. Bei Abwesenheit am Wahltag ist Briefwahl möglich. Der Stimmzettel kann 14 Tage vor der Wahl beim Wahlausschuss abgeholt oder schriftlich angefordert werden. Er ist in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Briefwahl“ spätestens am Wahltag in den Briefkasten des Wahlausschusses im/in einzuwerfen oder bei einem Mitglied des Wahlausschusses abzugeben.
4. Jede Bewohnerin und jeder Bewohner kann bis zu Kandidaten auf der Wahlliste ankreuzen. Für jeden Kandidaten kann nur eine Stimme abgegeben werden.
5. Gewählt sind die ersten Kandidaten mit den meisten Stimmen. Die übrigen Kandidaten sind Ersatzmitglieder.

Der Einrichtungsbeirat, als vom Gesetz vorgesehenes Mitwirkungsorgan der Bewohnerinnen und Bewohner, ist ein wichtiger Gesprächs- und Verhandlungspartner für die Einrichtungsleiter bzw. den Einrichtungsbetreiber und die Betreuungs- und Pflegeaufsicht. Daher ist eine zahlreiche Wahlbeteiligung besonders wichtig.

Mit freundlichen Grüßen

Stimmzettel

für die Wahl des Einrichtungsbeirats der/des

am in/im

Kandidaten/innen, die im Haus wohnen (Interne Wahlvorschläge)

1. Name:

Bild

2. Name:

Bild

3. Name:

Bild

4. Name:

Bild

5. Name:

Bild

Kandidaten/innen, die nicht im Haus wohnen (Externe Wahlvorschläge)

1. Name:

Bild

2. Name:

Bild

3. Name:

Bild

4. Name:

Bild

5. Name:

Bild

..... (Einrichtungsname)

Ergebnis zur Wahl des Einrichtungsbeirats

vom

Von berechtigten Wahlteilnehmern haben Personen teilgenommen.

Bei der Auszählung der Stimmzettel ergaben sich gültige und ungültige Stimmen.

Das Ergebnis setzt sich wie folgt zusammen:

1. Name Stimmen
2. Name Stimmen
3. Name Stimmen
4. Name Stimmen
5. Name Stimmen
6. Name Stimmen
7. Name Stimmen
8. Name Stimmen
9. Name Stimmen
10. Name Stimmen

Wahlausschuss

Der neue Einrichtungsbeirat der/des stellt sich vor:





Mitglieder, die im Haus wohnen:

Name	Telefon / Zimmer-Nummer	Zusatz (z.B. Vorsitzende/r)

Mitglieder, die nicht im Haus wohnen:

Name	Telefon / E-Mail / Kontaktmöglichkeit	Zusatz (z.B. Schriftführer/in)



.....(Einrichtungsname)

Einladung zur nächsten Sitzung des Einrichtungsbeirats

Die nächste Sitzung des Einrichtungsbeirats findet am um Uhr in/im
..... statt.

Tagesordnung

TOP 1: Begrüßung

TOP 2: Vorstellung des Protokolls der letzten Sitzung

TOP 3:

TOP 4:

TOP 5:

...

Mit freundlichen Grüßen,

.....

(Vorsitzende/r)

.....(Einrichtungsname)

Protokollant/in:

Protokoll der letzten Sitzung des Einrichtungsbeirats

am

Beiratsmitglieder:

Gäste:

TOP	Was wurde besprochen?	Muss jemand etwas machen?

.....

(Vorsitzende/r)

.....

(Protokollant/in)



Dokumentation von Anfragen, Anregungen oder Beschwerden

Datum

Datum	Thema / Beschwerdeinhalt	Von wem wurde es mitgeteilt?	Was ist zu tun?

Musteraufbau

Tätigkeitsbericht des Einrichtungsbeirats (ggf. im Rahmen der Bewohnerversammlung)

1. „Der aktuelle Einrichtungsbeirat stellt sich vor“
 - Mitgliedervorstellung (Name, internes oder externes Mitglied)
 - Hinweis auf die ehrenamtliche Tätigkeit als Einrichtungsbeirat
 - Hinweis auf den Verschwiegenheitsgrundsatz
 - Erreichbarkeit des Einrichtungsbeirats
 - Informationsmöglichkeiten über die Arbeit des Einrichtungsbeirats
2. Dank an die Mitglieder, Bewohner/innen, Unterstützung, Einrichtungsleitung, Mitarbeitende ...
3. Sitzungsbericht
 - Anzahl der Sitzungen
 - besondere Gäste
 - besondere Thematiken
4. Ausblick – Was ist künftig geplant?
5. Diskussion, Anregungen, Anfragen

9. Kontaktdaten der Betreuungs- und Pflegeaufsicht

Wenn Sie weitere Fragen haben wenden Sie sich gerne an Ihr Hessisches Amt für Versorgung und Soziales.

Hessisches Amt für Versorgung und Soziales Darmstadt Schottener Weg 3, 64289 Darmstadt
Telefon 06151 738-231, Fax 0611 327 644 931
E-Mail: betreuungs-pflegeaufsicht@havs-dar.hessen.de

zuständig für: Stadt Darmstadt, Landkreise Bergstraße, Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau, Odenwaldkreis

Hessisches Amt für Versorgung und Soziales Frankfurt am Main Walter-Möller-Platz 1, 60439 Frankfurt/M.
Telefon 069 1567-1, Fax 0611-32764-4879
E-Mail: HGBP@havs-fra.hessen.de

zuständig für: Städte Frankfurt und Offenbach, Landkreis Offenbach, Hochtaunuskreis

Hessisches Amt für Versorgung und Soziales Fulda Washingtonallee 2, 36041 Fulda
Telefon 0661 6207-0, Fax 0611 327 644 921
E-Mail: HGBP@havs-ful.hessen.de

zuständig für: Landkreise Fulda, Hersfeld-Rotenburg, Main-Kinzig-Kreis

Hessisches Amt für Versorgung und Soziales Gießen Südanlage 14a, 35390 Gießen
Telefon 0641 7936-500, Fax 0611 327 644 550
E-Mail: HGBP@havs-gie.hessen.de

zuständig für: Landkreise Gießen, Marburg-Biedenkopf, Lahn-Dill-Kreis, Vogelsbergkreis, Wetteraukreis

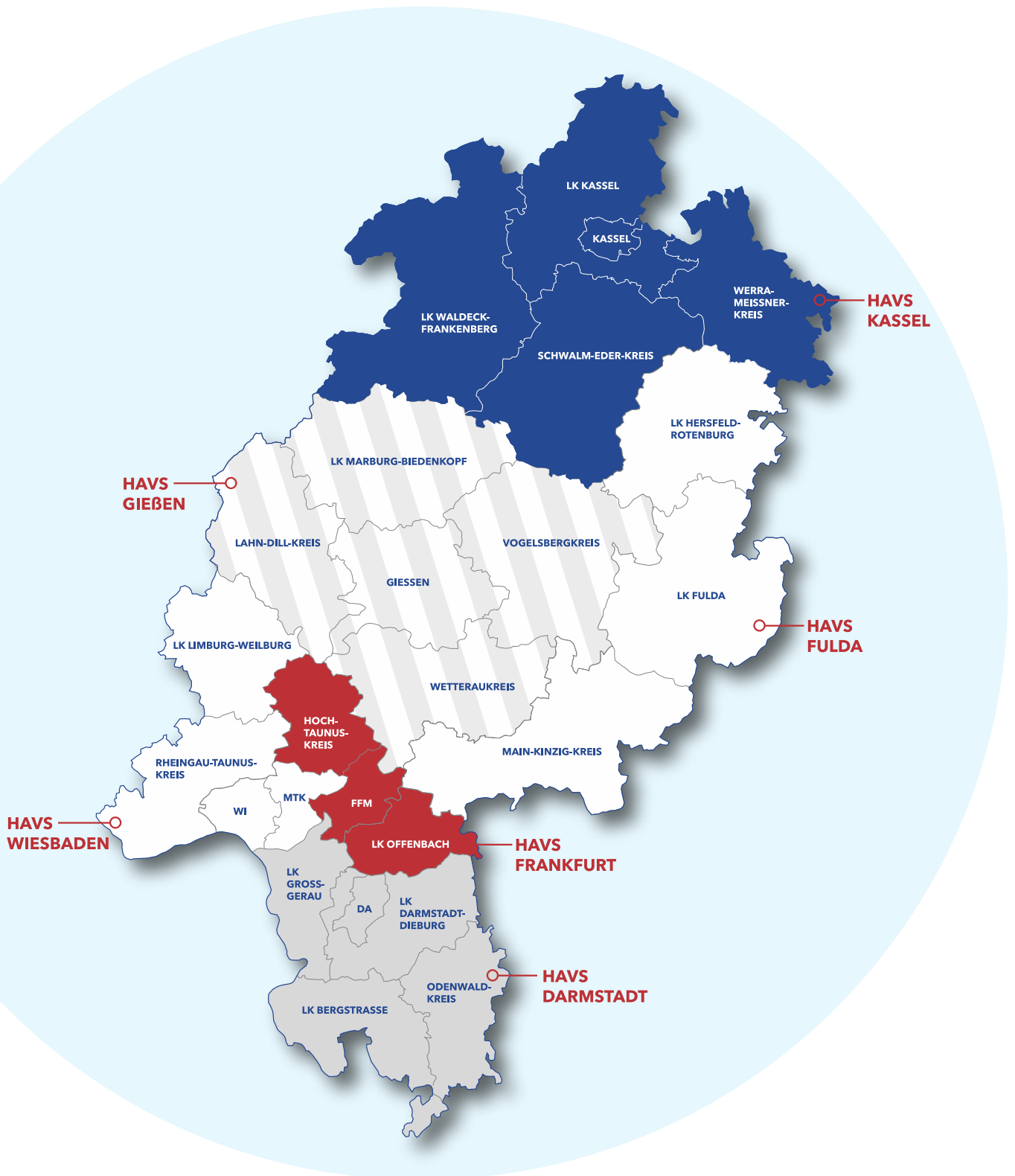
Hessisches Amt für Versorgung und Soziales Kassel Mündener Str. 4, 34123 Kassel
Telefon 0561 2099-0, Fax 0561 2099 240
E-Mail: HGBP@havs-kas.hessen.de

zuständig für: Stadt Kassel, Landkreise Kassel, Waldeck-Frankenberg, Werra-Meißner-Kreis, Schwalm-Eder-Kreis

Hessisches Amt für Versorgung und Soziales Wiesbaden Mainzer Str. 35/Eingang Lessingstr.,
65185 Wiesbaden Telefon 0611 7157-0, Fax 0611 327 644 903
E-Mail: HGBP@havs-wie.hessen.de

zuständig für: Stadt Wiesbaden, Landkreis Limburg-Weilburg, Rheingau-Taunus-Kreis, Main-Taunus-Kreis

Hessische Ämter für Versorgung und Soziales – Zuständigkeitsbereiche –



Hessisches Landesamt für Gesundheit und Pflege (HLfGP)

Abteilung VI Pflege / Aufsicht / Förderwesen

Dezernat VI 1 Obere Betreuungs- und Pflegeaufsicht, Vollzug des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen (HGBP)

Gestaltungskonzept & Artwork: N. Faber de.sign, Wiesbaden

Titelfoto: www.clipdealer.com

3. Auflage

Gießen, Dezember 2024

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Hessischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie Wahlen zum Europaparlament. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Druckschrift dem Empfänger zugegangen ist.

HESSEN

